

**Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis
Neunkirchen**

Vom 30. September 1988

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Landschaftsschutzgebiete umfassen:

in der Gemeinde Eppelborn:

L 4 01 01

III- und Theeltal

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der B 269 am Ortseingang Lebach — Stadtteil Aschbach. Der B 269 folgend in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnstrecke Illingen—Lebach. An der Bahnstrecke entlang nach Osten bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/13 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler.

Zwischen den Parzellen 141/13 und 141/22 weiter nach Osten bis zur Hinterkante der Bebauung der Calmesweiler Straße. An der Hinterkante entlang, dabei die Calmesweiler Straße überquerend, aufstoßend auf die DB-Strecke Illingen—Lebach. Dieser nach Osten folgen bis zur Gemarkungsgrenze Bubach-Calmesweiler. Der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend, aufstoßend auf die Parzelle 140/2 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler. Der Nordgrenze auf der Parz. 140/67 nach Westen folgend, aufstoßend auf die Calmesweiler-Straße, dieser nach Norden folgen bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/3. An der Nordgrenze der Parz. 141/3 entlang nach Westen bis zur Flurgrenze zwischen Flur 10 und Flur 13. Der Flurgrenze in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Flurgrenze Flur 14. Der Flurgrenze der Flur 14 zuerst in östlicher, dann in nördlicher Richtung folgend, aufstoßend auf den Feldweg Calmesweiler/Aschbach, diesem folgend in nördlicher Richtung bis zur Kreisgrenze, dieser folgend in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L 4 01 02 **Eppelborn — Kesselwald — Kepp**

Ausgangspunkt ist das Frauenerholungsheim in Wiesbach an der L.II.O. 300, dieser folgend bis zum kurz vor Eppelborn gelegenen Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Habach/Eppelborn. Von hier in östlicher Richtung entlang der Parzellen 247/1; 247/2; 247/3; 247/4 und weiter in nördlicher Richtung entlang der Parzellen 247/4 und

247/6, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle 256/147 und in nördlicher Richtung zwischen der Bebauungsgrenze und der Parzelle 256/10 weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle bis zum Schnittpunkt mit der Wegparzelle 126/3. Diesen Weg in östlicher Richtung folgend bis zur Parz. 2/7 in Flur 3, Blatt 1 der Gemarkung Eppelborn und weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur Wegeparzelle 119/1, dann dem Weg folgen in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze der Flur 3, Blatt 1 Gemarkung Hierscheid. Der Grenze folgend in nördlicher Richtung bis zum Eckpunkt der aufstoßenden Parz. 175. Zwischen dem Wald und den Parz. 175; 372/174; 371/173; 334/173; 333/173; 72; 171; 170; 169 der Linie folgend bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hierscheid. Der Parz. 163 in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 345/173, dieser in nordöstlicher Richtung folgend zur L.II.O 302 (Eppelborn-Hierscheid).

Dieser Straße in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 335/154 und 342/157 weiter in nordöstlicher Richtung der Parz. 335/154 folgend und den

1064

Feldweg überquerend, dann entlang der Parz. 87/2 bis zum Schnittpunkt der Flurgrenze Hierscheid, Flur 3 und Dirmingen Flur 12 mit dem Weg Hierscheid-Steinrausche (Eppelborn). Diesem Weg in südlicher Richtung folgend (Richtung Hierscheid) bis zur aufstoßenden Parz. 281/82. Zwischen den Parzellen 281/82 und 282/83 weiter aufstoßend auf die Parz. 52, von dort zwischen den Parzellen 52 und 51/36; 51/42; 51/41; 51/40; 51/39; 51/38; 51/26; 51/25; 51/24 und 51/43 bis zur Feldstraße, dieser westlich folgend über die Wegeparzelle 50/19 bis zur Einmündung der L.II.O. 302 Eppelborn—Hierscheid. Diese Straße überquerend in südöstlicher Richtung und weiter entlang der L.II.O. 302 bis zur aufstoßenden Parz. 114/1 Flur 2 Gemarkung Hierscheid. Zwischen Parz. 141/1 und 115 durchlaufend in nordöstlicher Richtung zur aufstoßenden Parz. 148/1, dieser folgend bis zum Feldweg „Zur Lochmühle“, diesem folgend und den Bach überquerend bis zur aufstoßenden Parz. 37. Von dort in südlicher Richtung entlang der Flurgrenze folgend bis zur aufstoßenden Parz. 235/19 und weiter rechtwinkelig in zunächst nordöstlicher und später in südlicher Richtung der Flurgrenze folgend bis zur Parz. 161/40. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Grenze der Parz. 55 und 145/54. Zwischen diesen beiden durchlaufend entlang der Parz. 92 und der Grenze der bebauten Grundstücke bis zur Flurgrenze zwischen Flur 2 und 3 der Gemarkung Humes. Dieser Flurgrenze folgend in südwestlicher Richtung bis zur Parz. 117/2 — gleichzeitig Eckpunkt der Flur 1 Humes — weiter folgend bis zum Schnitt mit dem Feldwirtschaftsweg Eppelborn—Humes (über Wackenberg) bis zur aufstoßenden Parz. 236/156. In nordwestlicher Richtung entlang der Parz. 192; 350/191; 349/191; 348/191; 324/190; 323/190; 189/1; 184/1; 182/1; 17/1; 16/1; 14; 12/2; 220/2; 1/2; 1/1; aufstoßend auf den Weg verlängerte Wendalinusstraße — Richtung Eppelborn — Kepp. Diesen überquerend, weiter zwischen den Parzellen 1/1 und 55/1, der Gemarkungsgrenze Eppelborn folgend bis zur Parz. 40/1 Flur 4 Gemarkung Wiesbach, in südlicher Richtung folgend zunächst den Parz. 40/1 und 792/44 bis zum Schnittpunkt mit dem Wiesbach, diesen überquerend zur Parz. 38/2 weiter zwischen den Parzellen 38/2 und 39/9 folgend bis zur Parz. 36/1, die Gebäude des Frauenerholungsheimes umgehend auf die L.II.O. 300, den Ausgangspunkt stoßend.

L 4 01 03 **Habach — Umgebung**

Ausgangspunkt ist der auf der Kreisgrenze liegende Schnittpunkt des Feldweges Wiesbach — Eiweiler vor der Großwald-Brauerei mit der L.II.O. 301. Der Kreisgrenze in nordwestlicher Richtung folgend bis zum trigonometrischen Punkt bei der Höhe 296.2 (siehe Karte).

Dem Feldweg in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Scheibenkreuz (ND 04 01 06). In südöstlicher Richtung dem Feldweg folgend in Richtung Habach bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Habach/Bubach und Habach/Eppelborn. Auf dieser Gemarkungsgrenze nach Osten, Norden und wieder nach Osten weiter folgend bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 300 Eppelborn/Habach.

Der L.II.O. 300 folgend in Richtung Habach bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Parzellen 270/56 und 271/16 Flur 1 Habach, von dort nach Westen bis zur L.II.O. 301, dieser folgend, die Parzellen Nr. 3/40 und 3/39 des Sportplatzes in einem Abstand von 50 m ab jetziger Spielrandgrenze umgehend bis zur Grenze des Gehöfterschaftswaldes, dieser Grenze folgend bis zum Weg nach Bubach, entlang der Flurgrenze in Flur 8 bis zur westlichen Grenze der Parz. Nr. 58 in Flur 6, entlang der westlichen Grenze nach Südwesten bis zum Feldweg Parzelle Nr. 67/8 in Flur 6, diesem Weg westlich folgend bis zur Grenze der Parzelle 96, Flur 6, von dort in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Parzelle 238/106 bis zur Parzelle 123/2; entlang der Parzellengrenze südöstlich bis zur L.II.O. 301.

Von hier in östlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Wiesbach/Habach bis zum Schnittpunkt der Fluren 1 und 2 Wiesbach und Flur 5 Habach. Dann der Parz. 9/2 folgend in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Parz. 16/2, dieser folgend in nordöstlicher Richtung bis zum Schnitt mit der Parz. 19 und weiter entlang der Parz. 19 in nördlicher Richtung aufstoßend auf die Gemarkungsgrenze Habach Flur 5. Weiter in östlicher Richtung entlang den Parz. 19; 20/1; 23; 24; 25 und 26/1, dieser weiter folgend in südlicher Richtung bis zum Anschluß an die Parz. 27, dieser folgend bis zur Parz. 26/1. In westlicher Richtung folgend entlang der Parz. 26/1; 25; 24 und 23 bis zum Schnittpunkt der Parzellen 20/1 und 302/104. In südlicher Richtung weiter entlang der Parz. 302/2 und weiter entlang Parz. 159/1; 162/1; 167/1; 168; 171/1; 173; 175/1; 378/176; 180/1 bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze zwischen Flur 2 und Flur 17 Gemarkung Wiesbach aufstoßend auf den Feldweg Parz. 174/1 (Verbindungsweg Wiesbach — Großwald — Eiweiler). Diesem Feldweg in nordwestlicher Richtung folgend dann bis zum Ausgangspunkt.

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Flur 2 mit der Flur 17, Blatt I (Weg Eiweiler — Großwald) an der Parz. Flur 2 Nr. 180/1. Von hier in westlicher Richtung dem Weg Großwald folgend bis zur Kreisgrenze, dieser in südlicher und später östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 141. Von hier in nördlicher Richtung entlang der Parz. Nr. 737 Flur 16, Blatt 2, Gemarkung Wiesbach und weiter in westlicher Richtung der gleichen Parzelle folgend, dann nordwestlich entlang der Parz. 122/2 und 225/121 bis zur Ecke der Parz. 122/1. Ab dort in westlicher Richtung entlang der Parz. 258/121; 120/1; 119/1; 315/118; 115/1 und in nordwestlicher Richtung folgend entlang der Parz. 115/1 bis zur Ecke der Parz. 64/1 Flur 16, Blatt 1 Gemarkung Wiesbach. Dieser weiter in nordwestlicher Richtung folgend zwischen den Parz. 64/1 und 58/1 durchlaufend bis zum Schnittpunkt mit der Parz. 28. Von hier aus in östlicher Richtung zwischen den Parz. 29; 30; 31; 32; 207/33; 208/33; 209/33; 34; 35; 283/36; 384/37; 38/1 174/39; 487/147; 499/147; 148/1; 148/2 folgend bis zum Feldweg Römerstraße, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Flurgrenze Flur 15, Blatt 2, Flur 17, Blatt 2. Nun von hier zunächst südwestlich, später westlich der Flurgrenze folgend bis zur westlichen Grenze der Parz. 242/1. Entlang der Parz. 242/1 in nordwestlicher Richtung den Feldweg überquerend, der westlichen Grenze der Parzellen 166/2; 167/2; 417/169; 418/169; 170; 398/171; 173/1 und 177 folgend, von dort entlang der Blattgrenze Flur 17, Blatt 2

in östlicher Richtung bis zur Parz. 524/1 an dieser entlang bis zur Parz. 386/2 aufstoßend auf den Verbindungsweg Eiweilerstraße/Feldweg Hof Großwald. Diesem in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der beiden Wege und

1065

dem Großwaldweg in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 04 01 04

Steinrausche

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der B 10 alt mit dem Eichenweg am Waldparkplatz Eppelborn.

In östlicher Richtung dem Waldweg folgend, entlang der Bahnlinie Lebach—Illingen bis zum Schnittpunkt mit der BAB A 1.

Der BAB A 1 nach Osten und später Südosten folgend bis zur Überführung des Feldwirtschaftsweges Dirmingen—Humes. Weiter in südwestlicher Richtung der Banngrenze folgend zur Parz. 56 Flur 27 Gem. Dirmingen in nordwestlicher Richtung entlang der Parzellen Nr. 65 und 63 bis zum Feldweg Parzelle Nr. 57 in Flur 27 Dirmingen. Diesem Feldweg in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem ausgebauten Feldweg Hierscheid—Dirmingen, diesen überquerend und dem Weg Parzelle Nr. 31, Flur 28 Dirmingen folgend bis zur Gemarkungsgrenze Hierscheid. Dieser Gemarkungsgrenze folgend nach Norden entlang der Waldgrenze bis zum Ausgangspunkt.

L 04 01 05

Klingelfloß — Finkenrech

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der B 10 alt mit der Bundesbahn Lebach—Illingen — am Waldparkplatz. Der Hinterkante des Gehweges folgend in Richtung Eppelborn bis zur Parzellengrenze Gemarkung Eppelborn, Flur 1, Parz. 170/1. Von dort die Ill überquerend entlang der Parzellengrenze 418/208 bis zur Flurgrenze zwischen den Fluren 1—16 der Gemarkung Eppelborn. Dieser Flurgrenze folgend in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 1/1 Flur 16. Den Südgrenzen der Parzellen 1/1 und 1/4 nach Osten folgend bis zum Schnitt der Flurgrenzen Flur 16, Flur 12 und Flur 11. Der Flurgrenze zwischen Flur 12 und Flur 11 nach Westen folgend bis zum Schnitt zwischen Flur 12, Blatt I und Flur 12, Blatt II. Diesem Blattschnitt nun nach Norden folgen aufstoßend auf die Verlängerung der Galgenbergstraße. Dem Weg folgen wir nach Südwesten bis zum Schnitt mit der Parzelle 212/1 (Flur 12 Blatt II). Deren Nordgrenze entlang nach Westen aufstoßend auf die Gemarkungsgrenze Eppelborn—Bubach—Calmesweiler. Der Gemarkungsgrenze nach Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 41 Flur 12 Gemarkung Bubach—Calmesweiler. Deren Südgrenze in nordwestlicher Richtung folgend aufstoßend auf die Parzelle 116/47, weiter nach Nordwesten bis zur Parzelle 63/3. Deren Ostgrenze nach Norden dann der Nordgrenze nach Westen folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle 175/102.

Zwischen den Parzellen 175/102 und 103/1 nach Norden weiter zwischen den Parzellen 333/126 und 292/125 bis zur Gemarkungsgrenze Macherbach Flur 1. Der Gemarkungsgrenze nach Osten folgend bis zur Wegparzelle 341/50 Gemarkung Macherbach, Flur 1. Zwischen den Parzellen 515/37 und 320/39 in östlicher Richtung weiter zwischen den Parzellen 351/22 und 23 aufstoßend auf den Feldweg Parzelle 20/1. Diesem in nördlicher Richtung folgend, aufstoßend auf die Ortsstraße. Der Straße entlang nach Osten bis zum Schnitt mit der Flurgrenze zwischen Flur 1 und Flur 2 Gem. Macherbach. Der Flurgrenze nach Norden folgend bis zur Wegeparzelle 104/3 Flur 1. Diesem Weg nach Westen folgend bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Macherbach, an der Gemarkungsgrenze entlang nach Norden aufstoßend auf die Kreisgrenze.

Dieser Kreisgrenze hauptsächlich nach Osten und später Südosten folgend bis zur L.I.O. 133. Der L.I.O. 133 folgend in Richtung Dirmingen bis zum Schnittpunkt mit der Wegparzelle 150 Gemarkung Dirmingen, Flur 16. Diesem Weg nach Nordwesten folgen bis zur Wegparzelle 134 Flur 7. Auf dem Weg entlang nach Südwesten bis zur Wegparzelle 97 Flur 6. Auf diesem Weg entlang bis zur Wegparzelle 137 Flur 7. Nun nach Norden bis zum Weg Parzelle 79 Flur 7. Diesem Weg nach Westen folgend aufstoßend auf die L.I.O. 303 Dirmingen—Tholey.

Dieser südlich folgend bis zur Feldwegparzelle 89, Flur 6, in nordwestlicher Richtung entlang der Feldwegparz. 34 bis zur nordöstlichen Grenze der Parz. 35 in Flur 6, der Parz. 35 folgend bis zur Wegparzelle 32 weiter in nordwestlicher Richtung, entlang der Feldwegparz. 32 bis zum Schnittpunkt der Feldwegparz. Nr. 10. Von dort in westlicher Richtung entlang der Feldwegparz. Nr. 10 bis zum Schnittpunkt der Feldwegparz. Nr. 9 in Flur 5. Diesem Weg nach Süden folgen bis zur Parzelle 1/4 Flur 5. Deren Südgrenze entlang nach Westen aufstoßend auf die Flurgrenze zwischen Flur 5 und Flur 4.

Der Flurgrenze zuerst in nördlicher, dann in südlicher Richtung folgend aufstoßend auf die Flurgrenze der Flur 8. Weiter auf der Flurgrenze, Flur 8 und Flur 5, bis zum Schnitt mit der Parzelle 57 Flur 5. Deren Nordgrenze nach Osten entlang bis zur Wegparzelle 56 Flur 5.

Dieser nach Süden folgend bis zur nördlichen Grenze der Parz. 50 in Flur 8. Dieser Parz. Grenze folgend nach Osten und nach Südwesten bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze der Friedhofparz. Nr. 58 in Flur 8. Dieser nach Südosten folgend bis zum Schnittpunkt mit der B 10 alt. Der B 10 alt folgend in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der östlichen Parz. Grenze Nr. 5 in Flur 11, in südlicher Richtung bis zur Ill. Der Ill folgend in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Parz. 11/4 in Flur 11 mit der Bahnlinie. Der Bahnlinie östlich folgend bis zum Schnittpunkt der Feldwegparz. 36 in Flur 11, diesem Weg folgend bis zum Schnittpunkt mit der Wegeparz. 79 in Flur 11, dieser folgend nach Osten und dann nach Süden bis zum Schnittpunkt der Wegeparz. 127 in Flur 11, dieser folgend bis zur BAB A 1. Der BAB A 1 folgend bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 01 06 Wiesbach — Schwarzenheller

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der Gemeindegrenze Eppelborn—Illingen. Der Kreisgrenze folgen wir nach Westen bis zum Schnitt mit der Flurgrenze Flur 11 und Flur 12 Gemarkung Wiesbach. Dieser Flurgrenze folgend in nördlicher Richtung, aufstoßend auf den Feldweg Parzelle 15/1 Flur 12. Auf diesem Feldweg entlang nach Nordwesten bis zur Parzelle 106/15. An den Westgrenzen der Parzellen 106/15; 12/1; 10; 9; 8; 7; 6/1; 4; 3; 1/1 vorbei nach Norden bis zur Flurgrenze zwischen Flur 12 und Flur 14. An der Ostgrenze der Parzelle 216/48 Flur 14 nach Norden bis zur Parzelle 388/33. Zwischen den Parzellen 388/33 und 234/29 durch aufstoßend auf die Flurgrenze zwischen Flur 14 und Flur 10. Der Flurgrenze nach Osten folgend bis zur Parzelle 87/2 Flur 10. Den

1066

Gewanngrenzen zwischen „Die lange Gewann am Bännheck“ und „Im Hahnrott“, „Die lange Gewann am Bännheck“ und „Die hinderste Gewann am Bännheck“, „Die lange Gewann am Bännheck“ und „Bei der Euleneich“ folgen bis zur Parzelle 428/100 Flur 9. An den Westgrenzen der Parzellen 428/100 und 423/98 nach Norden. An den Nordgrenzen der Parzellen 423/98; 424/98; 425/98 vorbei nach Osten bis zur Gemeindegrenze Eppelborn—Illingen. Dieser Grenze nach Süden folgen bis zum Ausgangspunkt.

L 4 01 07 Dirmingen — alte Ziegelei

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Gemeindegrenze Eppelborn—Illingen mit der BAB A 1. Der BAB A 1 nach Norden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Wegparzelle 102 Flur 27. Dem Weg in westlicher Richtung folgend, aufstoßend auf die Wegparzelle 111 Flur 27. Diesem Weg nach Norden entlang bis zum Schnitt mit der Flurgrenze zwischen Flur 21 und Flur 27. Der Flurgrenze nach Osten folgen bis zur DB-Strecke Lebach—Illingen. Der DB-Strecke entlang nach Süden bis zur Zufahrt alte Ziegelei. Auf diesem Weg die Ill überquerend aufstoßend auf die L.I.O. 112. Der L.I.O. 112 in Richtung Wustweiler folgen bis zur Wegparzelle 21/2. Dem Weg nach Süden folgen bis zur Gemeindegrenze Eppelborn—Illingen. Der Gemeindegrenze entlang zuerst nach Süden dann nach Westen zurück zum Ausgangspunkt.

LS 4 01 08 Frankenbach — Kaselswald

Ausgangspunkt ist der Schnitt der Kreisgrenze mit der Gemeindegrenze aufstoßend auf den Staatsforst St. Wendel. Von hier in nordwestlicher Richtung der Kreisgrenze folgend bis zum Schnittpunkt des Feldweges Nr. 47 in Flur 23. Weiter dann zwischen den Parzellen 34 und 22, dem Feldweg Nr. 45 folgend, aufstoßend auf die Parzellengrenzen zwischen Parz. 43 und 44, dieser folgend auf den Weg Nr. 47 bis zum Schnittpunkt des Feldweges Nr. 75 — Dirmingen — Urexweiler. Nun diesem Weg folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Feldweg Nr. 95 und weiter in südöstlicher Richtung entlang der Parz. 170, die Parz. Nr. 171 und 172 entlang des Kaselswaldes umrundend, zwischen den Parz. Nr. 1 Flur 25 und 175, 177 und 180 und Feldweg Nr. 164. Diesem folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 204 und 1 in Flur 22. Den Grenzen der Parz. 1 folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze und dieser nun folgend bis zum Ausgangspunkt.

in der Gemeinde Illingen:

L 4 02 01 Illingen — Bamsterwald

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Autobahn BAB A 1 mit der Illinger Straße — Verbindungsweg Uchtelfangen—Humes. Der Illingerstraße bis zur Gemeindegrenze, dieser zunächst in nördlicher, dann in nordöstlicher Richtung folgend über die BAB A 1 hinweg bis zum Schnittpunkt der Fluren 1 Wustweiler und 7 Uchtelfangen. Der Grenze zwischen Flur 7, Uchtelfangen und Flur 1 Wustweiler in südöstlicher Richtung folgend, über die Wegeparzelle Nr. 13 — von Wustweiler nach Uchtelfangen hinweg bis zum Schnittpunkt mit dem Feldwirtschaftsweg zwischen Wustweiler und Georgshof, diesen in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der DB-Linie Wemmetsweiler—Lebach folgend, weiter entlang der Bahnlinie in Richtung Lebach auf der östlichen Seite bis zur aufstoßenden Parzelle Nr. 104/1 an der Ill gelegen, mit der Wegeparzelle Nr. 557/101. Diesem Weg folgend bis zur Parzelle 97/1.

Von dort zwischen den Parzellen 101/1 und 97/1 weiter aufstoßend auf die Parzelle Nr. 86. Von hier dann nördlich entlang den Parzellen Nr. 86; 84/1; 311/81; 81; 76/1; 74/1; 72/1; 70; 69; 68/1; 64/2; 53/3; 53/2; 54/2 aufstoßend auf die Ill und diese überquerend. Von hier in einem Abstand ab Bachmitte von 20 m entlang der Ill auf der nordöstlichen Seite in Richtung Illingen aufstoßend auf die Parzelle Nr. 452/156. Von hier dieser Parzelle in Richtung Illinger Straße folgend und aufstoßend auf den ehemaligen Mühlgraben Parz. Nr. 155/6. Dem ehemaligen Mühlgraben in Richtung Hosterhof folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle Nr. 762/136, von hier zwischen den Parzellen 762/136 und 135/1 hindurch, aufstoßend auf die L.I.O. 112 (B 10 alt).

Der B 10 alt in Richtung Illingen folgend bis zur talseits liegenden Parzelle 68/1, Flur 7 Blatt II. Von hier weiter in

Talrichtung, aufstoßend auf den ehemaligen Mühlgraben Parz. 41. Diesem folgend bis zum Schnitt mit der Parz. 29/2 Flur 6. Von hier der Parzellengrenze 42/1 in südlicher Richtung folgend, weiter zwischen den Parz. 24/1 und 240/43; 241/43; 242/44; 243/44; 244/45; 47/1; und 16, die Parzelle 25/3 überquerend und aufstoßend auf die Parzellengrenze zwischen den Parzellen 519/48 und 520/48. Dieser Grenze folgend, aufstoßend auf die Parzelle Nr. 247/65. Dieser Parzellengrenze nun folgend und weiter zwischen den Parzellen 247/65; 523/65; 524/65; 248/65 und Parz. 53. Weiter zwischen den Parz. 249/65 und 250/65 aufstoßend auf den Illbach, diesem auf der nördlichen Seite folgend bis zur B 10 alt. Von hier entlang der B 10 alt in Richtung Illingen bis zur Parz. Nr. 75/2. Der Parzellengrenze 75/2 folgend, aufstoßend auf die Parz. 490/87, weiter zwischen den Parzellen 490/84 und 430/87; 431/87 und 88/2 aufstoßend auf die Achse der 20 KV Leitung der VSE, diese überquerend bis zum Böschungsfuß der DB-Linie Wemmetsweiler—Lebach und dieser Linie folgend bis zum Schnitt mit der Achse der 220 KV Leitung der RWE. Dieser Achse bahnüberquerend folgend, zunächst nordwestlich, dann westlich bis zum Schnitt der Achse mit dem Feldwirtschaftsweg Uchtelfangen—Humes, diesem Weg nun folgend in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt an der BAB A 1.

Aus diesem Landschaftsschutzgebiet herauszutrennen ist der Bereich des „Kreuzwäldchen“

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der L.I.O. 141 mit der BAB A 1, dieser in Richtung Eppelborn folgend bis zum Schnitt mit dem Verbindungsweg Humes—Uchtelfangen. Diesem Weg folgend in Richtung Uchtelfangen bis zur Achse der 380—110 KV-Leitung der RWE. Dieser Achse in Richtung der L.I.O. 141 bis aufstoßend auf die L.I.O. 141 und dieser folgend bis zur BAB A 1, dem Ausgangspunkt.

L 4 02 02 Illingen — „Zu den Rechen“

Beginnend mit dem Schnittpunkt der Bundesautobahn BAB A 1 mit der L.I.O. 141 in Höhe der Autobahnbrücke der BAB A 1 in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 68/1 der Flur 14, Gemarkung Uchtelfangen mit der BAB A 1. Von hier in südöstlicher Richtung der Grenze zwischen dem Wald, Parz. Nr. 68/2,

1067

Flur 14, Gemarkung Uchtelfangen und den anstoßenden Grundstücken „Hinter dem Rechen“ bis zum Schnittpunkt der Achse der 220 KV Leitung der RWE. Dieser Achse der RWE-Leitung in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der L.I.O. 141, der L.I.O. 141 in westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 02 03 Illingen — Schwarzenheller

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der L.II.O. 299 mit der BAB A 1 oberhalb des Werkes der Fa. Carter-Pillar. Der BAB A 1 in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen Flur 17 und Flur 30, der Gemarkung Uchtelfangen, dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze Illingen. Der Gemeindegrenze in südlicher Richtung folgend, die L.II.O. 299 überquerend und weiter südlich, dann in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der L.II.O. 266. Hier in nördlicher Richtung der Flurgrenzen der Fluren 28, 29 und 30 der Gemarkung Uchtelfangen folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 02 04 Illingen — Hitzweiler/Welschbach

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit dem Münchbach — Parz. 58, Flur 3 Gemarkung Hitzweiler. Der Gemeindegrenze zunächst in östlicher

Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 292, dieser Straße dann in nördlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der L.I.O. 141, dieser Richtung Welschbach folgend bis zur Einmündung des Feldwirtschaftsweges Parz. Nr. 77/3, Flur 8, Gemarkung Welschbach. Diesem Weg in nordwestlicher Richtung weiter folgend bis zur Einmündung in den Feldwirtschaftsweg Parz. Nr. 43, Flur 4, Gemarkung Hitzweiler, diesem Weg folgend bis zum Schnittpunkt mit der Wegparzelle 34. Diesem Weg zuerst nach Norden, dann nach Westen folgend bis zum alten Friedhof, Parzelle 33. Die Parzelle 33 nach Norden und dann nach Westen umrunden bis zur Wegeparz. Nr. 29, weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur Parz. 12 in Flur 4. Deren Nordgrenze in westlicher Richtung folgend bis zum Verbindungsweg Hitzweiler — Berghof. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend bis zur Wegeparzelle 89 in Höhe des Berghofes. Dem Weg 89 nordwestlich folgend bis zum Schnittpunkt mit der Wegeparzelle 88, diesem Weg 88 folgend, dann in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L 4 02 05 Illingen — Wustweiler/Hitzweiler

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Gemeindegrenze Illingen/Marpingen mit dem Hirzbach (Ill). Der Gemeindegrenze folgend in östlicher Richtung entlang dem Feldwirtschaftsweg bis zur Einmündung in die Leidenackerstraße in Hitzweiler. Dieser Straße in südwestlicher Richtung folgend, den Hirzbach überquerend bis zum Schnittpunkt mit der Wegeparzelle 71/2, Flur 5. Dieser Parzelle in westlicher Richtung folgend, entlang dem Hirzbach bis zum Schnittpunkt der Parzelle 52, Flur 5, dieser Parzellengrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der L.I.O. 130. Diese Straße überquerend weiter entlang der hinteren bebauten Grundstücke der Straße „Am Zimmerplatz“ — Flurgrenze 6 und 2 — bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Am Zimmerplatz“. Dieser Straße in westlicher Richtung am Sportplatz und Gewerbegebiet vorbei bis zum Schnittpunkt mit den Parzellengrenzen zwischen Parzellen 23 und 29/1, Flur 2 Hitzweiler, dieser Grenze dann folgend bis zur Wegeparzelle 24, diese überquerend und weiter der Parzellengrenze 26 und 27, Flur 2 folgend bis zur Gemarkungsgrenze Hitzweiler-Hüttigweiler, auf den Weg 380/0.14, Flur 2, Gemarkung Hüttigweiler.

Dem Weg in südwestlicher Richtung folgend, den Tholeyerweg (Hüttigweiler — Urexweiler) überquerend und weiter folgend bis zur Parzellengrenze der Parzelle Nr. 29, Flur 1 Gem. Hüttigweiler. Der Parzelle 29 und entlang der Parzelle 32/1 folgend bis zum Schnittpunkt der anstoßenden Parz. 221/43. In westlicher Richtung entlang der Parz. Nr. 32/1; 33; 34; und 35, der Grenze zwischen den Parz. 125 und 126 folgend bis zum Weg Parz. 308/140. Diesem Weg nordwestlich folgend bis zur Parzelle 138/1 weiter in westlicher Richtung entlang der Parz. 138/1 und 139, nordwestlich weiter zwischen den Parzellen 139 und 106/66, sodann in westlicher Richtung entlang der Parzelle 106/66, und in südlicher Richtung entlang der Parz. 243/143; 321/142; 320/142; 231/142 und 203/141 bis zum Schnittpunkt der Wegeparz. Nr. 310/151. Den Weg überquerend weiter folgend in westlicher Richtung entlang der Parz. 282/152 und 151 bis zur Gemarkungsgrenze Wustweiler und weiter entlang der Parzelle 236/60 und 237/60, Gemarkung Wustweiler Flur 10 bis zur Waldgrenze der Abteilung 83. Dieser Waldgrenze der Abteilung 83 in südlicher, später westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt des Feldweges am Hochbehälter „Stockberg“ bei Wustweiler. Der Forstgrenze entlang den Abteilungen 84 und 85 in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzellengrenze Nr. 309/136 (Vermessungspunkt 586). Von hier in nördlicher Richtung weiter entlang der westlichen Grenzen der Parz. 310/136; 135; 134; 133; 240/132; 239/132; 238/132 bis zum Seelbach, der Achse des Seelbaches in Richtung Wustweiler ca. 70 m folgend bis zur Parz. 130/19 der Flur 12, Blatt 1, Gem. Wustweiler. Weiter in nördlicher Richtung zwischen den

Parz. 130/19 und 20 und später zwischen den Parz. 38/1 und 37 bis zum Schnittpunkt der beiden Parzellen mit der Wegeparzelle 192/0123 und der Forstgrenze der Abteilung 87. Dieser Forstgrenze in südwestlicher und später in nordwestlicher bzw. nördlicher Richtung, entlang der Abteilung 88 bis zum Schnittpunkt der Grenze mit dem Feldweg — verlängerte Heinrichstraße — Parz. Nr. 201/096. Den Weg überquerend in nordwestlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze entlang der Parzelle 177/53. Die Parzelle 5 — Düsterbach in gerader Linie überquerend. Dann der Gemeindegrenze folgend in nordöstlicher bzw. in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L 4 02 06 Illingen — Malzbach

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt des Verbindungsweges zwischen Industriestraße Illingen und Herzstraße Uchtelfangen mit dem Zufahrtsweg zum Gebelsbergerhof. Dem Verbindungsweg in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parz. 145/2 Flur 22 der Gemarkung Uchtelfangen. In westlicher Richtung weiter entlang den Parz. 145/2; 184/145 und 143 bis zum Schnitt mit der Parz. 86/1. In südöstlicher Richtung weiter entlang den Parz. 86/1; 179/85 und 84/1 aufstoßend auf den Feldweg zwischen den Gemarkungsteilen „Unter schmalmes Teich“ und „Diesseits der Schafwiese“. Diesem Weg in südwestlicher und später in westlicher Richtung folgend bis zur Verbindungsstraße Illingen — Uchtelfangen. Dieser Straße in Richtung Illingen folgend aufstoßend auf die L.II.O.

1068

265 — Heusweilerstraße — dieser in Richtung Illingen folgend bis zum Schnittpunkt der Flurgrenze zwischen Flur 7 und 8 der Gemarkung Illingen. Von hier in nordwestlicher Richtung weiter entlang der Parz. 124 bis zum Schnitt mit der Parz. 223/9. In östlicher Richtung dann weiter entlang den Parzellen 223/9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16/1; 18; 19; 417/20; 418/20; 21; 22; 23/1; 258/33 bis zur Parzelle 34. Die Parzelle 34 umgehend, aufstoßend auf die Wegeparzelle Nr. 33/2. Auf diesem Weg nach Westen bis zum Schnittpunkt mit den Parzellengrenzen 27 und 26/1. Von hier weiter zwischen den Parz. 27 und 26/1 Flur 23 Gem. Uchtelfangen aufstoßend auf den Verbindungsweg Industriestraße Illingen, Herzstraße Uchtelfangen zum Ausgangspunkt.

L 4 02 07 Hüttigweiler — Zeisweiler

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Flur 6 und 7 mit der L.II.O. 294 in Höhe des Sportplatzes. Der Flurgrenze zwischen Flur 6 und 7 in nördlicher Richtung folgend, aufstoßend auf den Weg Parz. Nr. 299/72 Flur 7. Diesem Weg in Richtung Hüttigweiler folgend bis zum Schnitt mit der Parz. Nr. 424/260 Flur 5. Zwischen den Parz. 424/260 und 261 weiter bis aufstoßend auf die Parz. 170, entlang der Parz. 169 und 168, weiter zwischen den Gewinnengrenzen „Der grüne Blacken“ 3 Gewinn und „Lambertsteich“ 2 Gewinn aufstoßend auf Parz. Nr. 150/3, diese senkrecht überquerend, aufstoßend auf die Gemeindegrenze, dieser folgend in östlicher Richtung — Stennweiler — und weiter in südlicher und später in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

in der Stadt Ottweiler:

L 4 03 01 Ottweiler — Mainzweiler

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der B 41 mit der Stadtgrenze Ottweiler bzw. Gemarkung Schiffweiler. Dieser Stadtgrenze folgend über Stülzeshof in nordwestlicher Richtung — Stennweiler Wald, Schäferei — bis zum Fahlenberg, weiter entlang der Stadtgrenze Gemarkung Mainzweiler/Hirzweiler folgend in nördlicher Richtung der

Gemarkung, dann östlich der Gemarkungsgrenze folgend entlang der Gemarkung Remmesweiler/Niederlinxweiler bis zum Schnittpunkt mit den Parzellen 21/1 und 10 Flur 39 Gemarkung Ottweiler. Von hier aus weiter zwischen den Parzellen 20; 15/1; 21/1 und 15/1; 18/1 und 15/1 aufstoßend auf den Feldweg 131/2. Diesem Feldweg nach Nordwesten folgend bis zum Schnitt mit den Parzellen 56/44 Flur 40 und 134/2 Flur 37. Der Flurgrenze zwischen Flur 40 und 37 nach Südwesten folgend bis zur Parzelle 56/9. Die Parzelle 110/1 nach Westen umgehend, wieder aufstoßend auf die Flurgrenze. Jetzt wieder der Flurgrenze zwischen Flur 40 und 37 nach Süden folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle 76/1 Flur 37. Der westlichen Parzellengrenze 76/1 zuerst nach Süden, dann nach Westen folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle 200/72. Zwischen den Parzellen 70/1 und 200/72; 70/1 und 199/72 zu dem Weg 2/2 in der Flur 36. Diesem Weg nach Osten folgend bis auf die L.I.O. 141 Ottweiler-Welschbach.

Der L.I.O. 141 folgend bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 293, von dort der L.I.O. 141 — Vogelsheck folgend bis zur Einmündung des Verbindungsweges „Vogelshecke“ — verlängerter Mainzweilerweg, diesem folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Weg zur Trift, der gleichzeitig der Grenzverlauf zwischen Flur 31 und 32 ist. Dieser Grenze folgend bis zum Schnittpunkt mit der L.I.O. 128 Ottweiler — Stennweiler. Der L.I.O. 128 in Richtung Ottweiler folgend bis zum Schnittpunkt der Flurgrenzen zur Flur 25 und 26 Gemarkung Ottweiler. Dieser Flurgrenze zunächst über den Feldweg, dann in südlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 106/1 und 107/1 der Flur 26. Zwischen diesen Parzellen weiter aufstoßend auf die Parz. 92 der Flur 26, weiter in südlicher Richtung entlang der Parz. 93; 95/1; 99/1, die Parz. 122/1 umgehend bis zur Parz. Grenze Parz. 120/1. Dieser Parzellengrenze zwischen 120/1 und 122/1; 122/2; 122/3 und 122/4 folgend, die Parzellen 276/124 zur Parzelle 277/126 umgehend bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Wilhelmsteich Parz. Nr. 124/2, diesen umgehend und weiter zwischen den Parz. 56 und 74; 228/55 und 75; 55 und 76 zwischen den Parz. 55 und 54 sowie 281/77; 458/46 und 54 folgend und weiter zwischen den Parz. 206/47 und 54; 212/47 und 53; 233/48 und 522/52 sowie 49 und 51 aufstoßend auf die Friedhofstraße im Ortsteil Fürth in Höhe des Friedhofes. Diese Straße überquerend, zwischen den Parz. Nr. 176/5 und 176/4 Flur 13 Gemarkung Fürth, weiter aufstoßend auf die Parz. 22 und weiter zwischen den Parzellen 23 und 21; 27 und 134; 251/38; 252/38; 260/37; 133/1; 258/37; 257/37; 132/1; 312/36; 130/1; 129, 128; 127 und 126, aufstoßend auf den Feldweg Parz. 36/1. Diesem Weg folgend in östlicher Richtung bis zum Schnitt mit der Wetschhauserstraße.

Von hier in zunächst westlicher dann nördlicher Richtung, weiter entlang der Flur 1 Blatt 4 und Flur 7 und Flur 1 Blatt 1 und Flur 7 bis aufstoßend auf die Weiherstraße, dieser folgend, einmündend in die B 420. Der B 420 folgend in Richtung Ottweiler bis zum ehemaligen Bahnhof Fürth — Schnitt mit der Bahnlinie Ottweiler/Schwarzerden. Dieser Bahnlinie folgend in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Ottweiler. Der Stadtgrenze in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Rhein-Nahe-Bahn. Dieser nach Süden folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle 57 Flur 4. Zwischen den Parzellen 57 und 55/1 zu dem Weg 55/2. Diesem nach Norden folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle 63/2. Zwischen 63/2 und 62 auf den Weg 71/4 (Mühlenstraße) stoßen. Diesem Weg nach Norden folgen bis zur Flurgrenze Flur 4 und Flur 3. Dieser Flurgrenze nach Osten folgend bis zum Schnitt mit der Flurgrenze 5. Der Flurgrenze zwischen Flur 3 und Flur 5 folgend bis zum Schnitt mit den Parzellen 87 und 82/2 Flur 5. An der Westgrenze der Parzellen 82/2; 69; 68; 67; 66; 65 nach Süden. An der Südgrenze der Parzellen 65 und 64 nach Osten auf den Weg 62/4. Dem Feldweg Richtung Ottweiler folgend bis zum Schnitt mit den Parzellen 62/2 und 61. An der Ostgrenze der Parzelle 61 nach Süden bis zu dem Weg 56/2. Diesem nach Osten folgend bis zur Parzelle 36. Die

Parzellen 36 und 37 nach Norden hin umrunden, aufstoßend auf den Weg Parzelle 35 (Werschweiler Weg). Den Weg überquerend, aufstoßend auf die Flurgrenze zwischen Flur 5 und 6. Der Flurgrenze nach Osten folgend bis zur Flurgrenze 6 und 7. Von hier weiter auf der Grenze zwischen den Fluren 6 und 7 aufstoßend auf die Flurgrenze der Flur 13, weiter auf der Flurgrenze zwischen Flur 7 und 13 in östlicher Richtung bis zum Schnitt mit dem Feldweg Parz. Nr. 355/1 in Flur 13. Diesem Weg in südlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Nr. 360/2 folgend und weiter in östlicher Richtung bis aufstoßend auf den Verbindungsweg Ottweiler/Steinbach Parz. 1355/370

1069

in Flur 13. Nun diesem Weg in Richtung Steinbach folgend bis zum Schnitt mit der Parz. Nr. 2/1 in Flur 3 Gemarkung Steinbach. Von hier in südlicher Richtung entlang der Waldparzelle Nr. 13/2 bis aufstoßend auf den Weg von Wiebelskirchen nach Steinbach. Zunächst diesen Weg und später entlang der Flurgrenzen zwischen Flur 10 und 1 weiter folgend bis aufstoßend auf die Gemarkungsgrenze Steinbach/Ottweiler. Von hier dieser Grenze folgend bis zum Ausgangspunkt.

Aus vorbeschriebenem Landschaftsschutzgebiet werden folgende Gebiete herausgenommen:

1. Die Ortslage des Ortsteiles Steinbach

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Flurgrenzen der Fluren 5, 6 und 7 im Bereich der Kreuzung der L.II.O. 288 mit dem Verbindungsweg „Kreuzstraße“ in Höhe des Friedhofes. Von hier in östlicher Richtung folgend zwischen den Flurgrenzen der Fluren 9 und 7 aufstoßend auf der Flurgrenze Flur 8, in südlicher Richtung weiter zwischen Flur 7 und 8 und Flur 6 und 8 bis aufstoßend auf die L.II.O. 288 am Ortseingang Steinbach vom Ostertal kommend. Nun dieser Straße in Richtung Ostertal ca. 100 m folgend bis zum Schnitt mit der Parzellengrenze Parz. Nr. 52 und weiter entlang den Parzellengrenzen 52 und 13/4 — angrenzend an die bebauten Grundstücke der Straße in der Rotheck und aufstoßend auf die Gemarkungsgrenze zwischen Flur 6 und 1. Der Flurgrenze zwischen Flur 1 und 6 sowie 2 folgend bis zum Schnittpunkt der Flurgrenzen zwischen den Fluren 2, 3 und 6 — Wegekreuzungsbereich Sportplatz — Kehrbacher Loch. Nun von hier aus entlang der Gemarkungsgrenzen zwischen Flur 3 und 2 bis zur Ecke der Waldparzelle 13/2, weiter hier entlang dieser Parzelle bis aufstoßend auf die Verbindungsstraße Ottweiler/Steinbach. Von hier entlang dieser Straße Richtung Steinbach bis zum Schnitt mit der Flurgrenze zwischen Flur 4 und 6. Dieser Flurgrenze zwischen Flur 4 und 6 nördlich folgend bis aufstoßend auf den Feldweg „Blattstraße“, weiter zwischen den Flurgrenzen Flur 6 und 4 bis zur Parzellengrenze zwischen den Parzellen Nr. 980/662; 979/662 und 663/1 Flur 6 Gemarkung Steinbach. Nun dieser Grenze in östlicher Richtung folgend bis zum Feldweg „Gartenstraße“, diesem folgend in nördlicher Richtung bis zum Linxweilerweg Parz. Nr. 74/4 Flur 5, den Weg überquerend und weiter zwischen den Parzellen 76; 77/1; 77/3; 75; 77/4 und 77/5 bis aufstoßend auf die L.II.O. 288. Der L.II.O. 288 in Richtung Steinbach folgend bis zum Ausgangspunkt.

2. Der bebaute Bereich „Seid getrost“

Ausgangspunkt ist der Schnitt der B 420 mit der aufstoßenden Parz. 138/1 von Ottweiler kommend. Von hier entlang der B 420 bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Ottweiler/Steinbach. Dieser Gemarkungsgrenze folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 53/8 und 53/6, dieser Grenze weiter folgend zwischen den Parz. 30 und 53/6 bis zum Schnitt mit der

Parzellengrenze zwischen Parz. 245/29 und 30 der Flur 12 Gemarkung Ottweiler. Von hier zwischen den Parz. 245/29; 28 und 30 folgend aufstoßend auf Parz. 24/6, weiter zwischen Weg und der Parzellengrenze 24/6 bis aufstoßend auf die Parz. 262/9, weiter zwischen den Parz. Nr. 262/9 und 5/7 bis aufstoßend auf die Flurgrenze zwischen Flur 12 und 7. Nunmehr dieser Flurgrenze zwischen Flur 12 und 7 folgend in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit den Parzellen Nr. 137/2 und 138/1. Von hier weiter zwischen den Parzellen 137/2; 128/9; 128/12 und 138/1 aufstoßend auf die B 420 und von dort zurück zum Ausgangspunkt.

3. Die bebaute Lage des Wetschhauserhofes

Die Parzellen Flur 1 Nr. 86/6; 29/1; 29/2; 29/3; 92; 93; 94; 91; 90/2; 89; 88/4; 87 und 90/1.

4. Die Hofanlage Ammann

Die Parzelle Nr. 161/3, Flur 7 Gem. Fürth.

L 4 03 02

Ottweiler

Auf dem Kopf im Krumpen Kehr

Ausgangspunkt ist der Schnitt der B 41 mit der Stadtgrenze Ottweiler vor Niederlinxweiler. Von hier der Grenze Ottweiler/Niederlinxweiler weiter in westlicher Richtung folgend bis zum Schnitt der Parzellengrenze Nr. 10 und 21/1 Flur 39 Gemarkung Ottweiler. Von hier weiter zwischen den Parzellen Nr. 20; 15/1; 21/1 aufstoßend auf die Wegeparzelle Nr. 25/1 Flur 39 und dieser in östlicher Richtung folgend aufstoßend auf den Weg Parz. 103/1 Flur 43, diesem weiter folgend bis zur Parz. 205/115. In zunächst westlicher, dann nördlicher Richtung weiter zwischen den Parzellen Nr. 106 und 205/115; 107/1 und 115/1; 109/1 und 193/114; 109/1 und 86/3 und 83/1 aufstoßend auf die B 41 und dieser folgend zum Ausgangspunkt.

L 4 03 03

Ottweiler — Bliesau

Ausgangspunkt ist die B 41 mit der Stadtgrenze Ottweiler zu Niederlinxweiler. Von hier in östlicher Richtung der Stadtgrenze folgend zum Schnittpunkt der DB-Linie Ottweiler St. Wendel. Dieser DB Linie in südlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Bahnüberführung — Weg zum Mühlengraben —. Von hier weiter entlang der Parz. 15, Flur 4, Blatt I zwischen den Parzellen 17/2 und 13/1 auf die Blies aufstoßend. Der Blies in Richtung Ottweiler folgend bis zum Schnitt der Flurgrenze der Flur 41 Blatt 1 und Flur 42 Blatt 1. Dieser folgend und aufstoßend auf die B 41. Der B 41 nun folgend in Richtung St. Wendel bis zum Ausgangspunkt.

L 4 03 04

Ottweiler, Steinbach, Ostertal

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Stadtgrenze Ottweiler mit dem Feldweg Ottweiler/Leimersbrunnen. Der Stadtgrenze von hier in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Verbindungsweg Lautenbach — Bambergerhof Parz. 399/38, Flur 5 Gemarkung Lautenbach. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Parz. 1016/359. Diese Parzelle umgehend und weiter entlang den Parz. 1017/360; 1018/361; 1015/361 und 1265/361 aufstoßend auf die Waldmohrer Straße. Dieser Straße folgend und dann aufstoßend auf die Parz. Nr. 209/3 Flur 3 Gemarkung Lautenbach überquerend.

Von hier folgend zwischen den Parz. 209/3 und 2/1; 23/5; die Parz. 288/20 umrundend weiter zwischen den Parz. 28 und 219/40 und 228/39; 142/1 und 181/143; 242/143; 241/143 und 139; 138/1; 137; 136 und 241/143 und 240/

143 aufstoßend auf den Weg von Lautenbach nach Höchen — Parz. Nr. 330/105 in Flur 3. Nun von hier weiter entlang der Flurgrenze Flur 2 Blatt 1 Lautenbach, in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Grenzen Flur 2 mit Flur 38 und Flur 27. Der Flurgrenze Flur 27 in westlicher Richtung folgend, die Homburger Straße überquerend entlang der Parz. Nr. 2 Flur 27, Gem. Fürth bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Flur 28 Gemarkung Fürth. Der Gemarkungsgrenze zwischen Flur 27 und 28 Gemarkung Fürth in westlicher Richtung folgend, den Verbindungsweg Remmesführ/Münchwies überquerend bis aufstoßend auf die L.II.O. 290. Dieser in südlicher Richtung folgend und beim Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Flur 27 und 29 überquerend weiter zwischen den Parz. Nr. 26/2 und 26/1; 33/1 und 33/2 Flur 26 Gemarkung Fürth. In südwestlicher Richtung weiter zwischen den Parz. 81/1 und 30; 32/1 und 27 aufstoßend auf der Grenze zwischen Flur 20 und 25 sowie 21 folgend und aufstoßend auf die L.I.O. 121 — Hangard/Fürth. Dieser Straße nun folgend bis kurz vor die Wern's Mühle, von hier ab dem Schnittpunkt mit den Parz. 141/2 und 145/2 mit der L.I.O. 121 weiter zwischen den Parz. 141/2; 145/1; 358/144; 357/144; 142/1; 361/143; 360/143; 359/143; 356/143; 355/143 und weiter folgend zwischen den Parz. 355/143 und 142/2 Flur 14 Gemarkung Fürth, aufstoßend auf die Oster. Der Oster folgend in Richtung Hangard bis zur aufstoßenden Parz. 131 zwischen 131 und 193/132, den Mühlengraben überquerend weiter zwischen den Parz. 67 und 255/58; 254/58 folgend und aufstoßend auf die Parz. 56. Diese in Richtung Stadt folgend bis zur oberen Grenze der Parz. 69/1 in Flur 26. Dieser Grenze folgend zwischen den Parz. 69/1 und 44/7 entlang der Parz. Grenze der Parz. 44/7; 44/9 weiter zwischen den Parz. 44/4 und 46 Flur 27 bis zum Schnittpunkt mit der Parz. 222/35 und 275/18, von hier in südlicher Richtung folgend zwischen den Parz. 222/35; 34; 35; 237/32; 236/32 Flur 27 Parz. 53/1 in Flur 26 und den Parz. 275/18; 19/2; 20/2; 21/2; 23/2; 24/1; 279/26; 280/27; 28; 276/29; 30; 144/31 Flur 27 bis zum Schnittpunkt der Flurgrenze zwischen Flur 27 und 26. Von hier der Parzellengrenze entlang der Parz. 23/1 Flur 26 zunächst in östlicher, dann die Bebauung der Schiffweilerstraße umgehend in südöstlicher Richtung zwischen den Parz. Nr. 249/22 und 22/3 folgend bis zum Schnittpunkt der Flurgrenze 26 und 21 Gemarkung Ottweiler. Der Flurgrenze zwischen Flur 21 und 20 Gemarkung Ottweiler in südöstlicher Richtung die B 41 überquerend folgend bis zum Schnitt mit der Stadtgrenze am Reiherswald. Der Stadtgrenze in westlicher Richtung folgend zur B 41, dem Ausgangspunkt.

Aus diesem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Bereiche ausgenommen:

1. Die Ortslage Mainzweiler

Ausgangspunkt ist der Schnitt der L.II.O. 293 mit der Grenze zwischen den Gewannenbezeichnungen „Hinten am Holzapfelbrunnen“ und „Vorn am Holzapfelbrunnen“ in Flur 9, in nordöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenzen der Grundstücke Flur 9 Parz. 324/224; 223 einerseits und 128 andererseits, den Feldweg Flur 9 Nr. 149/1 überquerend, weiter zwischen den Parzellen Flur 9, Parz. Nr. 144 und 143 den Feldweg Nr. 163/1 überquerend in Flur 9, weiter in Flur 8 zwischen der Parz. Nr. 203 und 202 bis zur Gewannengrenze zwischen „Beim Dachskopf“ und „Am Dachskopf“. Weiter in nördlicher Richtung bis zum Feldweg Nr. 83/1 Flur 8. Nun in nördlicher Richtung folgend zwischen den Gewannen „Hinter der langen Gewann“ in Flur 8 und „Hümes unterm Schmittweier“ bis zum Schnitt mit der Parzelle Nr. 151 Flur 8. Weiter entlang der Südwestseite der Parz. Nr. 151; 150; 149; 148, Flur 8 den Weg Mainzweiler/Niederlinxweiler Flur 8 Nr. 153/1 überquerend und weiter zwischen den Parz. Flur 6 Nr. 388 und 387; 395 und 520/394; 520/394 und 519/394 und 423; 423 und 421; 422 und

421 aufstoßend auf die Parz. Nr. 211 der Flur 6. Von hier zwischen den Gewannengrenzen „Auf hinterstem Burschbaum“ aufstoßend auf den Feldweg, Flur 6 Parz. 192/1. Die Gewanne „Auf der vordersten Allhöll“ umrundend bis zum Schnitt der Parz. 273/1 Flur 6. Der südlichen Grenze der Parzellen 273/1 und 266/1 folgend, weiter zwischen den Parz. 89/1; 658/88 und 544/76, 32 und 33 aufstoßend auf den Weg Nr. 24/1 alle Flur 6 bis zum Schnitt mit der L.II.O. 292. Der L.II.O. 292 in Richtung Mainzweiler folgend bis zum Schnitt mit der Grenze zwischen den Parzellen Flur 3 Nr. 237 und 516/236. Zwischen diesen Parzellen weiter aufstoßend auf Parz. 223. Die Parzellen Nr. 223; 222; 431/221 und 430/229 umrundend, aufstoßend auf die Flurgrenze der Flur 3 und 4. Dieser Flurgrenze folgend bis zum Schnitt mit dem Weg Nr. 198 Flur 3. Dem Weg südöstlich folgend, aufstoßend auf die Parz. 451/265. Von hier weiter zwischen den Parz. 451/265 und 605/196; 281 und 282; 282 und 321; 526/283 und 321; 405/304 und 322; 303 und 372/324; 303 und 302; 545/285 und 595/300; 371/285 und 594/300; 372/285 und 595/300; 566/288 und 497/300; 566/288 und 289; 563/53 und 469/46; 49/2 und 469/46; 49/1 und 47 aufstoßend auf den Weg Parz. 62/1 Flur 3. Dem Weg folgend, aufstoßend auf Parz. Nr. 28, zwischen den Parzellengrenzen 28 und 27 weiter aufstoßend auf den Weg Nr. 29/1, diesem folgend bis aufstoßend auf den Weg Nr. 125/1 in Flur 1 „Urexweiler nach Mainzweiler“. Diesen Weg überquerend und weiter in südlicher Richtung entlang den Parzellen Nr. 362/193; 361/193; 155; 156; 161; 160; 159; 158; 157; 421/148; und 122/148 aufstoßend auf die Parz. Nr. 468/68, weiter zwischen den Parzellen 468/68 und 480/147; 468/68 und 146; 513/68 und 387/145, 388/145; 514/68 und 376/70; 378/71 und 376/70; 378/78 und 72; 378/91 und 82; 573/83 und 574/83 aufstoßend auf die L.II.O. 292. Dieser folgend Richtung Mainzweiler bis zum Schnitt mit der Parz. Nr. 326 Flur 10.

Von hier in südöstlicher Richtung zwischen den Parz. 326 und 545/323; 326 und 433/325; 322/1 und 477/293; 322/1 und 476/293; 295 und 294; 297 und 294; 298 und 133; 300/1 und 114 sowie 498/301, den Feldweg Parz. 302/1 überquerend, weiter zwischen den Parz. 93 und 372/91 aufstoßend auf Parz. 435/8. Weiter zwischen den Gewannengrenzen „Beim Holzapfelbrunnen“ und „Hinten am Holzapfelbrunnen“ aufstoßend auf die L.II.O. 293, diese überquerend bis zum Ausgangspunkt.

2. Die bebauten Hofbereiche des Faulenbergerhofes, die Betriebe Daum, Rose, Rose.

Gemarkung Mainzweiler, Flur 1, die Parzellen: 74/2; 75/2; 75/5; 75/6; 75/3; 75/4; 95/2; 222/99. Die bebauten Teile der Parz. 341/140; 144/2; 192/2; 187 und 184/1 im Abstand von 25 m umgrenzend.

1071

L 4 03 05

**Ottweiler-Fürth
Auf der Hardt**

Ausgangspunkt ist der Schnitt der Gemarkungsgrenze Ottweiler—Fürth mit der L.I.O. 121 Ausgang Fürth nach Dörrenbach. Der Gemarkungsgrenze zuerst in östlicher, dann in südlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Flurgrenze Flur 1 Blatt 1, Gemarkung Lautenbach. Der Gemarkungsgrenze Ottweiler—Lautenbach folgend bis zum Schnitt mit den Parzellen 146 und 150/1. Zwischen den zwei Parzellen entlang aufstoßend auf die Parzelle 1186/157. Die westliche Parzellengrenze entlang bis zur Parzelle 115/1. Der Parzellengrenze 115/1 westlich, dann südlich folgen bis auf den Weg 1500/100. Diesem Weg folgend bis zum Schnitt mit den Parzellen 1040/100 und 805/96.

Zwischen 805/96 und 1040/100; 97 und 1040/100; 98 und 1040/100; 98 und 730/101 zur Flurgrenze Flur 2. Der Flurgrenze zwischen Flur 1 und Flur 2 folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle 780/459. Den östlichen Grenzen von 780/459; 1259/460 und 799/489 nach Süden folgend bis zu dem Weg 1463/503. Diesem Weg nach Osten folgen bis auf die L.I.O. 289. Der L.I.O. 289 in Richtung Fürth folgen bis zur evangelischen Kirche. An der Ostgrenze der Parzelle 426/78 nach Norden bis zur Parzelle 66/6. Der Süd- und Westgrenze dieser Parzelle folgen, ebenso der Westgrenze der Parzelle 65/2 bis zur Parzelle 63. Deren Südgrenze nach Westen folgend bis zur Gewinnngrenze „Oberhalb der Bruchwiese“. Dieser Gewinnngrenze nach Norden folgend bis zur Parzelle 202/1. Der Südgrenze der Parzelle 202/1 nach Westen folgend bis zu dem Weg 148/9. Den Weg überqueren und an der Südgrenze der Parzelle 150/1 nach Westen bis zur Flurgrenze. Dieser Flurgrenze zwischen Flur 3 und 2 nach Süden folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle 164/1. Der südlichen Grenze der Parzelle 164/1 in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Parzelle 79. Von dort in nordwestlicher Richtung aufstoßend auf die L.I.O. 121. Dieser nach Norden folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 03 06 Ottweiler
Zwischen Hangarder Weg und Maisbach

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Ottweiler mit der L.I.O. 125 an der Schafbrückermühle. Der L.I.O. 125 nach Norden folgend bis zu dem Feldweg Parzelle 79/2 Flur 18. Diesem 95 m nach Nordosten folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Feldweg, der zum Steinbruch führt. Dem Weg nach Nordwesten folgend bis zu dem Feldweg Parzelle 103/2. Von dort nach Osten bis zur Oberkante des Steinbruchs. An der Oberkante des Steinbruchs vorbei aufstoßend auf die L.I.O. 125. Der L.I.O. 125 Richtung Ottweiler folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle 146/1 Flur 17. An den Nordgrenzen der Parzellen 146/1; 147 und 149 vorbei nach Osten bis zum Schnitt mit der Parzelle 211/156. An der Ostgrenze der Parzelle 211/156 nach Norden aufstoßend auf den Hangarder Weg. Dem Weg nach Osten folgen bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 189 Flur 14. Der Westgrenze der Parzelle 189 nach Süden folgend aufstoßend auf die Gemarkungsgrenze von Ottweiler. Dieser Gemarkungsgrenze von Ottweiler folgen bis zum Ausgangspunkt.

in der Gemeinde Merchweiler

L 4 04 01 Itzenplitz — Altsteigershaus — Jungenwald

Ausgangspunkt ist der westliche Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Merchweiler/Schiffweiler mit der L.I.O. 295. Der westlichen Gemarkungsgrenze in südlicher Richtung folgend, die BAB A 8 überquerend, weiter der Gemarkungsgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit der Grubenbahnlinie Götteleborn/Merchweiler. Der Grubenbahnlinie in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Grubenbahn und dem Feldweg Parz. 11/4, diesem Weg folgend bis zur Fischbachbahn DB-Linie Merchweiler/Saarbrücken. Dieser DB-Linie in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Wemmetsweiler/Merchweiler. Dieser Grenze in östlicher Richtung folgend bis zur B 10 alt — jetzt L.I.O. 112. Von hier der L.I.O. 112 in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Verbindungsweg zwischen der L.I.O. 112 und der L.I.O. 129, diesem Weg folgend in nördlicher Richtung, die L.I.O. 129 überquerend und aufstoßend auf die Gemarkungsgrenze Wemmetsweiler/Merchweiler. Weiter dieser Grenze entlang bis zur südlichen Ecke der Parz. 43/17, der Parzellengrenze folgend in nördlicher Richtung, weiter entlang der Parz. 353/37 und 43/20 bis zur Bildstockstraße. Dieser in Richtung Wemmetsweiler folgend bis zur Parz. 97/1. Von dort in östlicher Richtung entlang der Parz. 43/21 bis zum Scheidterweg —

Parz. Nr. 68/2. Diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Flurgrenze Flur 11 Blatt 1 und Flur 9 Wemmetsweiler. Von hier weiter in westlichen Richtung entlang der Parz. 205/4; 206/1; 208/2; nördlich weiter entlang der Parzellen 205/4; 206/1; 208/2; entlang der Parzellengrenzen 224; 223; 222; 221; 474/220; 473/220; 561/219; 560/219 und 218 der Flur 9 Wemmetsweiler. Weiter entlang der Parz. 154; 155/1; 153; 166; 784/180; 181/4 Flur 8 Wemmetsweiler bis aufstoßend auf die L.I.O. 295. Dieser nach Norden folgen bis zur Parz. 739/194 Flur 8. An den Westgrenzen der Parzellen 739/194; 193; 192; 191/1; 190 nach Norden aufstoßend auf die Straße „Auf Bickelstein“. Der Straße nach Osten folgen bis zur Parzelle 83/1. An der Westgrenze der Parzelle 83/1 entlang nach Norden bis zur Parzelle 395/85. Deren Südgrenze nach Westen folgen. Den Westgrenzen der Parzellen 395/85; 396/85; 357/86; 397/87 und 89/1 nach Norden folgend bis zur Parzelle 359/106. Deren Westgrenze nach Norden entlang aufstoßend auf die Bundesbahnstrecke Saarbrücken—Neunkirchen. Der Bahnstrecke nach Osten folgen bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Wemmetsweiler. Der Gemarkungsgrenze zuerst nach Süden, dann nach Westen folgen bis zum Ausgangspunkt.

in der Gemeinde Schiffweiler:

L 4 05 01 Schiffweiler — Kobenwäldchen

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Stennweiler—Welschbach mit der Waldstraße in Stennweiler. Dieser Straße nach Süden folgend bis zum Waldrand. Am Waldrand entlang nach Osten bis zum Schnitt mit der Wegparzelle 1/2 Gemarkung Stennweiler Flur 1. Entlang dieses Weges in südlicher Richtung die L.I.O. 128 überquerend, weiter aufstoßend auf die L.I.O. 297 in Richtung Schiffweiler bis zum Abzweig des Weges Parz. Nr. 32/14. Diesem Weg folgend zwischen der hinteren Bebauung und der Parz. 32/15 in südlicher Richtung bis zur aufstoßenden Parz. 193/49; weiter zwischen den Parz. 193/49 und 192/49 bis zur Parz. 66/3 in östlicher Richtung entlang diesen Parzellen bis zur Parzellengrenze 123/71 und weiter in südöstlicher Richtung entlang dieser Parzellen bis zur Klosterstraße — Parz. 504/58. Von hier der Flurgrenze zwischen Flur 1 und Flur 2 und 4 folgend, entlang den Parz. 489/12; 490/12; 704/13; 705/13; 27/1;

1168/28 bis zur Heufahrt Parz. 28/3. Dann weiter in östlicher Richtung zwischen den Parz. 196; 195 und 486/212 bis 223/1 entlang den Parz. 191/1 bis zur Bauernstraße. Diese überquerend, aufstoßend auf die Parz. 48/2; zwischen den Parz. 48/2 und 48/3 in südöstlicher Richtung zwischen den Parzellen 92 und 282/49; 92 und 359/49; 92 und 360/51; 92 und 54/4; 92 und 539/0.92 (Graben). Diesem Graben nach Süden folgen bis zur Parzelle 1811/0.150. Dieser nach Westen folgen bis zur Parzelle 156. Der Ostgrenze der Parzelle 156: 1333/157 nach Norden entlang bis zum Schnitt mit der Parzelle 1721/165. Deren Südgrenze nach Osten folgen, ebenso die Parzellen 166 und 176 aufstoßend auf die Flurgrenze zwischen Flur 1 und Flur 10. Der Flurgrenze nach Nordwesten folgen bis zur Parzelle 66 Flur 10. Zwischen den Parzellen 66 und 515/67; 515/67 und 254/67; 254/67 und 516/75 aufstoßend auf die Parzelle 80. Zwischen den Parzellen 80 und 139/79 nach Nordosten. Den Nordgrenzen der Parzellen 139/79; 497/79 und 507/77 nach Osten folgen bis zur Parzelle 491/103. Die Parzellen 491/103; 492/103; 522/103 nach Nordosten umgehen, aufstoßend auf die Straße „Am Kastelberg“. Dieser Straße nach Süden folgen bis zum östlichen, abzweigenden Weg Parz. 540/112 und Wegeparzelle 660/43 bis zur Parzelle 3/9 Flur 11, Gemarkung Schiffweiler. Weiter in südlicher Richtung entlang der Parz. 621/35; 33; 32;

416/31; 30/1; 473/28; 28/1; 298/28; 526/27; 525/24; 22; 355/21; 508/20; 507/20; 471/20; 470/20; 19; 18; 620/15; 629/21; und 204/1 bis zur Ecke der Parz. 401/127. Von hier in westlicher Richtung entlang der Parz. 401/127 und 402/127 auf den Weg Parz. 192/2; diesem folgend auf die Wegeparz. 254/1. Weiter in östlicher Richtung entlang der Parzellen 192/4; 192/3 und 204/1 sowie 204/3 — Flurgrenze 12 und 33 bis zur Kohlwaldstraße und dieser folgend bis zur B 41, der B 41 folgend bis zur Gemarkungsgrenze Schiffweiler und dieser Grenze in westlicher Richtung folgend über den Stülzchhof bis zum Ausgangspunkt.

Die Verordnung gilt nicht für die Parzellen 154/1 und 143/1 (Rosenzuchtbetriebe Brill) in diesem Schutzgebiet.

L 4 05 02 Schiffweiler — Am Krämerberg

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Schiffweiler und Neunkirchen an der nördlichen Ecke der Parz. 1/137. In westlicher Richtung der Flurgrenze Flur 11 folgend entlang der Parz. 1/137 und 178/1 bis zur Parz. 182/1 entlang der Parz. 1/137 bis zur Parzelle 1/198, diese umgehend und weiter in südlicher Richtung zwischen den bebauten Parzellen und der Parz. 1/37 hindurch bis zum Weg Parz. 1/206. Diesen überqueren, die Parzelle 1/148 in südlicher Richtung umgehend aufstoßend auf die Gemarkungsgrenze Schiffweiler und dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Flurgrenze, zwischen Flur 12 und Flur 13 Gemarkung Schiffweiler mit der Bundesbahnstrecke Neunkirchen—Lebach in der Nähe der Mühlenstraße bei der Parzelle 579/66 Flur 13. Der Südgrenze von der Parzelle 579/66 nach Westen folgen, dann den Westgrenzen von 579/66; 578/65; 1219/63; 575/64 nach Norden folgend, aufstoßend auf die Wegparzelle 1293/91. Diesem Weg nach Norden folgen bis zur Parzelle 1258/97. An den Ostgrenzen von 1258/97; 1232/97; 736/97; 737/97; 836/97; 835/97 und 834/97 vorbei nach Norden bis zu dem Weg Parzelle 1294/95. Diesem nach Norden folgend bis zur Parzelle 1239/15. Deren Westgrenze weiter nach Norden bis zur Parzelle 1219/63, deren Westgrenze folgend bis zur Flurgrenze. Nun der Bebauungshinterkante der Straßen „In der Kleewies“, „Augustastrasse“, „Brückenstraße“ und „Kohlwaldstraße“ zum Fahrbach folgend, aufstoßend auf den Weg 603/208 Flur 11. Diesem Weg nach Süden folgen bis zur Flurgrenze zwischen Flur 11 und Flur 12. Dieser Flurgrenze nach Osten entlang bis zur Straße „Am Krämerberg“. Auf der Straße nach Süden bis zu dem Weg 1/99. Diesem Weg nach Westen folgend bis zur DB-Strecke Neunkirchen—Lebach. Der Bundesbahn nach Westen entlang bis zum Ausgangspunkt.

L 4 05.03 Schiffweiler — Rombach

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Schiffweiler/Merchweiler mit der Bahnlinie Wemmetsweiler — Schiffweiler. Dieser Bahnlinie in Richtung Schiffweiler folgend bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze der Flur 16 mit der Flur 15 Gemarkung Schiffweiler. Dieser Grenze zwischen den Fluren 16 und 15 in südlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Flurgrenze 21. Der Flurgrenze 21 in westlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Flurgrenze zwischen Flur 20 und 21. Dieser Grenze zwischen Flur 20 und 21 folgend bis zum Schnittpunkt mit den Fluren 3 und 4 Gemarkung Heiligenwald. Dieser Flurgrenze in südwestlicher Richtung folgend bis zur Parzelle 253/41 Flur 3. An den nördlichen Grenzen der Parzellen 253/41 und 36/3 entlang nach Westen bis zum Schnitt mit der Parzelle 86/35 und 277/35. Zwischen den beiden Parzellen nach Norden bis zum Verbindungsweg Margaretstraße — Graulheck. Dieser nach Westen folgend bis zur Hinterkante der Bebauung Margaretstraße.

An der Hinterkante der Bebauung entlang bis zur Parzelle 17. Zwischen den Parzellen 17 und 16 nach Norden aufstoßend auf die Parzelle 13/4 weiter zwischen den Parzellen 13/4 und 17; 13/4 und 271/12; 13/3 und 271/12; 209/13 und 208/13 und 269/12 aufstoßend auf die Gemarkungsgrenze Schiffweiler. Der Gemarkungsgrenze nach Festen folgen bis zum Ausgangspunkt.

Ausgenommen sind die zum Teil bebauten Grundstücke der Flur 20 Nr. 152/2; 414/150; 446/148; 445/148 sowie 389/153, 388/153; 153/2; 432/154; 154/5; 153/1; 154/4, 155/3, 155/7 und 155/6.

Hinzuzunehmen sind die Parzellen des Rombachweihers Gemarkung Schiffweiler, Flur 21, Parz. Nr. 11/1; 11/3; 289/7; 6/1; 456/5; 4/1; 210/3; 2 und 286/1.

L 4 05 04 Schiffweiler-Ziegelhütte — Nudental

Ausgangspunkt ist der Schnitt der L.I.O. 128 mit der Gemarkungsgrenze Schiffweiler (Stennweiler) bei den ersten Häusern von Wemmetsweiler. Der Gemarkungsgrenze Stennweiler und Hüttigweiler in nördlicher Richtung folgend bis zur Nordgrenze der Parzelle 102 Flur 11, der Gewanngrenze zwischen „An der Stennweiler Chaussee“ und „Auf der Höh“ nach Osten folgen bis zu dem Weg 1/1. Diesem nach Süden bis zur Parzelle 182/1 folgen. An den Nordgrenzen von 182/1; 183/1; 2 und 3 nach Osten bis zur Parzelle 90 Flur 7. An der Flurgrenze zwischen Flur 7 und Flur 11 entlang bis zum Schnitt mit den Parzellen 203 und 378/204 Flur 7. Nun in östlicher Richtung entlang den Parz. 203; 202; 371/200; 199; 198; 197; 196; 195; 397/194; 396/193; 192; 191; 190; 189; 491/188; 490/187; 186; 185; 184; 183; bis zum Weg Parz. 647/229, weiter in nördlicher Richtung zwischen den Parz. 442/228 und 6/243 bis zur Ecke der Parz. 243. Von hier entlang der Parz. 242 und 238 aufstoßend auf die Parzelle 275. Nun in südlicher Richtung

1073

entlang den Parz. 275; 432/250; 431/250; 251/3; 251/2; 401/252; 400/252; sowie 623/253 aufstoßend auf die L.I.O. 128. Diese überquerend zwischen den Parz. in Flur 10 Stennweiler in östlicher Richtung Parz. 991/300; 992/322 entlang Parz. 861/321; 317/5; 317/4; 348; 347; 866/349; 508/278; 507/278; 871/279; 510/279; 271; 270; 1030/269 weiter zwischen den Parzellen in südöstlicher Richtung Parz. 1030/269; 262/1; 547/264 und 272 entlang Parz. 263/1 und 263/2 aufstoßend auf die Parz. 355. In südlicher Richtung die Parzellen 371; 374 entlang bis zum Schnitt mit der Parzelle 177/2 Flur 4. Zwischen den Parzellen 177/2 und 376/2; 177/2 und 177/1 entlang, aufstoßend auf die Gewanngrenze zwischen „Eichenheck“ und „Vorn in der Muhl“. Der Gewanngrenze folgen bis zur Parz. 174/1. Den östlichen Grenzen von 174/1 und 232/173 nach Süden folgen, aufstoßend auf die Parz. 195. Zwischen den Parzellen 195 und 287/196 nach Süden bis zur Flurgrenze zwischen Flur 4 und Flur 5. Dieser Flurgrenze nach Süden folgen bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Stennweiler—Schiffweiler. Auf der Gemarkungsgrenze nach Westen bis zum Schnitt mit der Parzelle 39/1 Gemarkung Schiffweiler Flur 18. Den östlichen Grenzen von den Parzellen 265/4; 115/46 und 116/46 folgen bis zur hinteren Bebauungsgrenze entlang bis zur Parzelle 79. Der südlichen Grenze der Parz. 79 nach Westen folgen bis zur Parzelle 190/84.

Zwischen den Parzellen 190/84 und 83; 191/84 und 83 aufstoßend auf die Flurgrenze zwischen Flur 18 und Flur 19. Der Flurgrenze nach Norden, entlang bis zur Parzelle 161 Flur 19. Der Ostgrenze der Parzelle 161 nach Norden folgen bis zur Gewanngrenze. Dieser Gewanngrenze nach Westen folgen bis zur Parzelle 17, deren Ostgrenze nach Norden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Schiffweiler—Stennweiler. Auf der Gemarkungsgrenze nach Westen bis zur Parzelle 90/3, Flur 5, Gemarkung Stennweiler (Gewanngrenze). Der Gewanngrenze nach Norden folgend, aufstoßend auf die L.I.O. 128. Von dort aus über die L.I.O. 128 nach Südwesten zurück zum Ausgangspunkt.

L 4 05 05 Schiffweiler-Itzenplitz

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der L.II.O. 295 mit der Gemarkungsgrenze Schiffweiler/Merchweiler. Dieser Gemarkungsgrenze zwischen Schiffweiler und Merchweiler in südwestlicher Richtung — zeitweise der Kreisgrenze — folgend und dann der Grenze zwischen Schiffweiler und Neunkirchen bis zum Schnitt mit dem Waldweg Distrikt 148. Diesem Weg folgend bis aufstoßend auf die Verbindungsstraße Bildstock-Madenfelderhof-Landsweiler bei der Höhe 330.3.

Der Straße entlang Richtung Bildstock bis zur Kreisgrenze. Der Kreisgrenze nach Westen folgen bis zum Schnitt mit der L.II.O. 262 Bildstock-Reden.

Der Straße dann in Richtung Reden folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle Nr. 3/18, diese umrundend und weiter entlang der Parzelle 3/15 aufstoßend auf die DB-Linie Saarbrücken—Neunkirchen. Der DB-Linie in Richtung Saarbrücken folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle Nr. 428/(1) 299 — ehemaligen Grubenbahn Itzenplitz. Von hier zwischen den Parzellen 428/(1)299; 299/11; 299/12, Flur 8, Gemarkung Heiligenwald in nordöstlicher Richtung und weiter zwischen den Parzellen 129; 121/20; 116; 130/9 in Flur 1 bis zum Schnitt mit der Parzellengrenze 130/6. Von hier weiter die Parzellen 130/6; 130/7; 140/8; 115/123; 115/124 umrundend, entlang der Parzelle 115/134 aufstoßend auf die L.II.O. 296. Diese überquerend, ca. 50 m in Richtung Heiligenwald folgend bis zum Schnitt mit der Wegeparzelle 40/89. Nun diesem Weg folgend bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Wemmetsweiler bis zum Schnitt mit der L.II.O. 295. Von hier der L.II.O. 295 in Richtung Heiligenwald folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle 22/7 Flur 1. Von hier entlang der Grenze der Parzellen 22/7 und 40/177 folgend, die Parzelle 40/49 umrundend und weiter den Parz.-Grenzen 40/173; 40/171; 40/174 folgend bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Schiffweiler/Wemmetsweiler. (Ausgangspunkt)

L 4 05 06 Ehem. Steinbruch Witt

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Parkstraße mit der Parz. Nr. 469/41. Entlang dieser Parzelle geht es weiter entlang der Parz. 44/8 aufstoßend auf die Parz. der Deutschen Bundesbahn Nr. 463/56, an dieser Parz. entlang bis zur Parz. 275/77. Von hier in westlicher Richtung weiter, entlang den Parz. 95/2; 108/9 und 44/6 aufstoßend auf die Parkstraße, dieser bis zum Ausgangspunkt folgend.

L 4 05 07 Schiffweiler — Schmalwies

Ausgangspunkt ist der Schnitt des Mühlbachweges mit der Parz. Nr. 518/93 auf der Graulheck, Gemarkung Schiffweiler, Flur 21. Von hier weiter in südlicher Richtung entlang den Parzellen 518/93; 91/1; 91; 90; 552/89; 77; 554/75; 81/1; 242/74, weiter entlang den Parz. 81/1; 82; 85; 86; 87; 330/88; 331/88. Von hier in nordöstlicher Richtung entlang der Parz. 79; 552/89; 90; 91; 92/1; 518/93 auf den Mühlenweg und zurück zum Ausgangspunkt.

in der Kreisstadt Neunkirchen:

L 4 06 01 Großer Hirschberg

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Straßengabelung der Landstraßen Ludwigsthal, Wellesweiler, Bexbach L.II.O. 226 und L.II.O. 227 mit dem Autobahnzubringer.

Im Norden:

L.II.O. 226 in Richtung Bexbach bis zur Blies-Überquerung bei der Hasseler Mühle.

Im Osten:

Ab Hasseler Mühle der Blies folgend bis zur Autobahn BAB A 6.

Im Süden:

In westlicher Richtung der BAB A 6 folgend bis an die Unterführung des Feldwirtschaftsweges Limbach-Kohlhof (Hirschberg).

Im Westen:

Von der Unterführung abknickend nach Westen der Forstgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Autobahnzubringer und diesem weiter westlich folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 02 Zoo

Ausgangspunkt ist der Kreuzungspunkt Zoostraße — Ittisweg.

Ausgangspunkt ist der Kreuzungspunkt Zoostraße — Ittisweg.

1074

Von da aus der Zoostraße in südlicher Richtung folgend bis zum Kreuzungspunkt Philosophenweg — Rübenköpfchenweg zum alten Steinbruch.

Von hier aus in südwestlicher Richtung auf die rückwärtige Bebauungsgrenze Finkenweg — Nachtigallenweg, das Schulgrundstück Steinwaldschule ausschließend, der hinteren Bebauungsgrenze Nachtigallenweg und Möwenweg folgend bis zum alten Steinbruch am Mädchenrealgymnasium. Dessen Oberkante in nördlicher Richtung weiterverlaufend bis zur hinteren Bebauungsgrenze Max-Planck-Straße, dieser in östlicher Richtung folgend im weiteren Verlauf der hinteren Bebauungsgrenze Schützenhausweg, das Gelände des Naturfreundehauses ausschließend bis zum Ausgangspunkt

L 4 06 03 Rübenköpfchen

Ausgangspunkt ist die Kreuzung Philosophenweg—Rübenköpfchen an der Zoostraße, entlang der östlichen Grenze des Zoos bis zur Kleingartenanlage, dort in nördlicher Richtung abknickend, danach entlang den rückwärtigen und seitlichen Grenzen des Industriegebietes bis zur Unteren Bliesstraße, dieser in Richtung Wellesweiler folgend bis zur östlichen Grenze des Forstes, von dort in südlicher Richtung der Forstgrenze folgend bis zum Feldweg, diesen Weg und der Forstgrenze folgend entlang der Kleingartenanlage bis zur Bebauungsgrenze des Siedlungsgebietes Winterfloß, dieser in südlicher Richtung folgend, am unteren Weiher abknickend in westlicher Richtung entlang der Waldgrenze bis zur rückwärtigen Bebauungsgrenze der Bürgermeister-Regitz-Straße und Waldstraße bis Einmündung der Zoostraße. Der Zoostraße in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 04 Kasbruch

Ausgangspunkt ist die Waldstraße in Richtung Wellesweiler zwischen den Häusern Nr. 7 und 8 auf der waldseitigen Straßenseite.

Im Norden:

Staatswaldgrenze längs der Waldstraße ab der Endhaltestelle der Straßenbahn in Richtung Wellesweiler bis zur Einmündung des Verbindungsweges Waldstraße zum Mühlackerweg, diesem folgend bis Ecke Mühlackerweg.

Im Osten:

Dann der Abteilung 21 östlich folgend bis zum Kasbruchtal. Von hier aus in östlicher Richtung dem Fußweg folgend bis zur Einmündung in die Eifelstraße. Der Eifelstraße folgend in Richtung Ludwigsthal bis zum Ortseingang

durch den rechtwinklig in nordwestlicher Richtung abknickenden Verbindungsweg bis zum Schnitt mit der Staatsforstgrenze.

Im Süden:

Den Staatsforstgrenzen der Abteilungen 12, 11 und 10 folgend bis zur B 10 neu — A 8 — dieser folgend in Richtung Neunkirchen, Einmündung des Kasbruchweges — Ecke der Forstabteilungen 16 und 17.

Im Westen:

Der Staatsforstgrenze folgend, an den Abteilungen 17, 18, 20 und 24 entlang bis zur Wegeparzelle Nr. 97/4 von da rechtwinklig abbiegend in den Wald, Richtung Wellesweiler. Nach 150 m rechtwinklig nach Norden abbiegend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 05 Menschenhaus — Silbersandquelle

Ausgangspunkt ist der Schnitt der Gemarkungsgrenze Neunkirchen/Spiesen-Elversberg mit der BAB A 8 in der Nähe der Hermannstraße (Franzosenweg).

Im Norden:

Der BAB A 8 nach Osten folgen bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze zwischen Flur 28 und Flur 18. Dieser Flurgrenze zuerst entlang nach Süden. Dann nach Westen abknicken. Weiter zwischen Flur 18 und Flur 27 und Flur 17 und Flur 27 bis zum Schnitt mit der Parzelle 29 Flur 27. Die Parzellen 29 und 27/1 nach Osten hin umgehen, aufstoßend auf die Wegparzelle 77/0.9. Diesem Weg nach Süden folgen bis zum Schnitt mit der Waldparzelle 1 Flur 28. Von dort nach Osten auf dem Bergmannspfad entlang der Abteilungen 48 und 47 bis zum Schnitt mit der B 10 alt — L.I.O. 114 (gegenüber Forsthaus Landerthal), dem Verlauf der L.I.O. 114 in südöstlicher Richtung folgend bis zur Einmündung Kirschenallee.

Im Osten:

Der Kirschenallee folgend in südwestlicher Richtung bis zum Staatsforst Abteilung 40, in südlicher Richtung zum Staatsforst folgend entlang den Abteilungen 40, 33 und 32 bis zum Schnittpunkt mit der L.I.O. 114. Von hier ab der Autobahnauffahrt folgend entlang der A 8 bis zum Auffahrtsast von der A 8 zur A 6, dem Auffahrtsast folgend bis zur A 6.

Im Süden:

Der Autobahn folgend in südwestlicher Richtung entlang der Silbersandquelle bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Rohrbach. (Kreisgrenze).

Im Westen:

Der Gemarkungsgrenze der Kreisstadt Neunkirchen in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Ausgenommen aus diesem Landschaftsschutzgebiet sind die bebauten und freien Gemarkungsteile des Ortsteiles Eschweiler Hof und des Hofgutes Menschenhaus deren Abgrenzung durch die Staatsforstgrenze gegeben sind.

L 4 06 06 Geißheck

Ausgangspunkt ist die Straßenkreuzung der L.II.O. 282 mit der L.I.O. 112.

Der L.I.O. 112 in nordwestlicher Richtung folgend und weiter der Grenze der Kreisstadt Neunkirchen folgend bis zur Friedensanlage an der Landstraße L.I.O. 125. Dieser Straße in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Auffahrtsast zur B 41 (Planung).

Der B 41 in südöstlicher Richtung folgend bis zur Gleisanlage der Heinitzbahn. Dieser Anlage bis zum ehemaligen Bahnhof Dechen folgend bis zur Unterführung mit dem Forstweg. Von hier aus dem Forstweg entlang dem Weiher folgend in westlicher Richtung bis zur südlichen Seite der Binsenthalweiher.

Zwischen den Weihern und der alten Anlage der Saarbergwerke und der Forstgrenze (Waldgrenze) bis zum Schnittpunkt mit der Zufahrtsstraße Geißheckschacht. Den an der westlichen Seite des ehemaligen Schlammweihers vorbeiführenden Forstweg entlang bis zu dessen Schnittpunkt mit der L.II.O. 285 und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt in westlicher Richtung.

1075

L 4 06 07 Binsenthal

Ausgangspunkt ist der Schnitt der Stadtgrenze Neunkirchen mit der L.I.O. 125 in Höhe der Friedensanlage bei Bildstock. Von hier der Stadtgrenze in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der DB Linie Neunkirchen—Saarbrücken. Von hier der Oberkante Bahnböschung folgend bis zum Schnitt mit der B 41 in Sinnerthal, der B 41 neu in südlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der L.I.O. 125 und von hier dieser folgend in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 08 Spieser Höhe — Weiherbach

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der A 8 mit der L.II.O. 284 (Grubenstraße). Von dort in nördlicher Richtung mit dem sich daran anschließenden Waldweg in Abteilung 84 folgend bis zur südwestlichen Bebauungsgrenze der Von-Roenne-Straße bis zur Straße am Heiligengarten folgend bis zum Damm des Weiherbacher Weihers.

Der Staatsforst-Waldgrenze der Abteilung 78, 82 und 83 folgend bis zum Schnittpunkt mit der Trasse der B 41.

Der B 41 neu folgend bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 285. Von hier aus der L.II.O. 285 und dem Auffahrtsast zur A 8 folgend, entlang der A 8 bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 09 Hangard—Münchwies

Ausgangspunkt ist das OD Schild an der Landstraße Hangard—Fürth L.I.O. 121 am Ortsausgang Hangard. Wir folgen dieser Straße 450 Meter in nördlicher Richtung bis zur Stadtgebietsgrenze, dieser Grenze folgend den Stadtteil Münchwies einschließlich bis zum Preußischen Eck. Dahinter in südwestlicher Richtung abbiegend folgen wir dann weiter den Abteilungen 217 und 218 bis zum Verbindungsweg Hangard-Frankenholz. Von hier geht es in westlicher, später in nordwestlicher Richtung weiter entlang den Abteilungen 220, 219, 221 und 222 bis zur Kuhbrücke, dort die Oster überquerend zum Schnittpunkt mit der L.I.O. 121 Hangard—Fürth, gleichzeitig Ausgangspunkt.

Ausgenommen die Ortslage Münchwies wie folgt: Vom Schnittpunkt der Forstgrenze mit der L.I.O. 116 am Ortseingang Münchwies von Hangard kommend, von hier in nördlicher Richtung weiter entlang der Forstgrenze der Abteilung 244, die L.I.O. 116 wieder überquerend bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgebietsgrenze, dieser in nordwestlicher Richtung in 500 Meter folgend, danach rechtwinklig abknickend das Lauterbachtal und die L.II.O. 290 überquerend bis zur Forstgrenze der Abteilung 242, dieser bis zum Feldwirtschaftsweg zwischen Münchwies und Lautenbach, diesem in Richtung Lautenbach 250 Meter weit folgend, dort in südöstlicher Richtung abknickend entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Reha-Klinik weiter bis zur Stadt- und Gebietsgrenze. Dieser Grenze in südlicher Richtung folgend bis zu 300 Meter unterhalb der Verbindungsstraße Münchwies—Frankenholz L.I.O. 116, dort in westlicher Richtung abknickend, teilweise dem Lauf der Saubach folgend, weiter durch das Saubachtal, der bebaute westliche Teil der Ortslage Münchwies einschließlich bis zum Schnittpunkt mit der Forstgrenze Abteilung 244, von hier in östlicher Richtung weiter dieser Grenze folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 10 Eberstein und Maykesselkopf

Ausgangspunkt ist die Verbindungsstraße zum Eberstein bis zur Parzellengrenze des Grundstückes Försterweg.

Von dort in westlicher Richtung entlang der rückwärtigen Grenze des bebauten Grundstückes bis zur Forst-Feldgrenze. Von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Außengrenze des Revierförsterbezirkes Münchwies Abt. 209 und 212 bis zum Schnittpunkt mit der Bexbacher Straße, dieser folgend in östlicher Richtung über den Auffahrtsast bis zum Rombachaufstieg. Dieser Straße in Richtung Neunkirchen in 100 Meter folgend, danach in nördlicher Richtung abknickend den Grenzen des Industriegebietes „Vogelsbach“ folgend bis zur nordwestlichen Spitze, in dieser Verlängerung weiter bis zur rückwärtigen Bebauung der Schubertstraße. Von hier weiter in nordwestlicher Richtung abknickend die Oster überquerend bis zur rückwärtigen Bebauung der Ostertalstraße, entlang dieser Bebauung in Richtung Hangard bis zum Schnittpunkt mit der L.I.O. 121, dieser folgend bis Ortseingang Hangard, danach entlang der rückwärtigen Bebauungsgrenze bis zur Oster, diese überquerend weiter entlang den rückwärtigen Grenzen der Hausgärten der Straße „Zum Zimmermannsfels“ bis zum Schnittpunkt mit dieser Straße. Von hier der Straße in Richtung Wiebelskirchen folgend bis zur Forstgrenze, weiter in südöstlicher Richtung, danach zuerst in nordöstlicher, dann in südöstlicher Richtung abknickend bis zum Schnittpunkt mit der Gewannegrenze, dieser Grenze folgend in östlicher Richtung bis zur Kreis- und Stadtgebietsgrenze.

Entlang der Kreis- und Stadtgrenze in südlicher Richtung entlang Abt. 200 und 195 bis zum Schnittpunkt der Hochspannungsleitung mit der St.-Barbara-Straße.

Von hier aus in zunächst südlicher Richtung im späteren Verlauf in westlicher Richtung entlang der Forstaußengrenze Abt. 192 und 193, 194 über Rombachaufstieg zur Forstamtsgrenze entlang Abt. 196 und 199 des Forstamtsgebäudes, Abt. 204, 205, 206 bis zum Ausgangspunkt.

*** L 4 06 11 Baltersbacherhof—Bauershaus**

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der B 41 mit dem Zufahrtsweg zur Walzstraße. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Industriegebietes, dann wieder abknickend in nördlicher Richtung entlang den Forstabteilungen 185, 186, 187, 189 bis zum Schnittpunkt der verlängerten Landsweilerstraße.

Von dort abknickend in östlicher Richtung (Wbk) bis zum Schnittpunkt in Flur 3, Parz. Nr. 167/37 mit der Wegeparzelle Nr. 346/012, der Wegeparzelle folgend in nördlicher Richtung bis zum Schnitt mit der Parzelle 375/80, diese umgehend der Flurgrenze Flur 4 folgend bis zum Schnittpunkt mit der rückwärtigen bebauten Parzellengrenze der Schiffweiler Straße, Haus Nr. 2. Von dort abknickend in westlicher Richtung hinter den bebauten Grundstücken bis Haus Nr. 52, hier rechtwinkelig zur Schiffweiler Straße. Dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 138/1 weiter entlang dieser Parzelle in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Wegegrenze Flur 5, Parzelle 505/0212, dieser folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Tränkenweg. Diesem folgend bis zur Römerstraße, dort abknickend in westlicher Richtung bis zur Verlängerung der bebauten rückwärtigen Grundstücksgrenze des Elsternweges bis zur Einmündung des Habichtweges, diesem in nordwestlicher Richtung folgend, den

1076

Steinbruch einschließlich bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze Flur 8, Flur 9. Dort rechtwinkelig in nordöstlicher Richtung der Flurgrenze Flur 8 folgend bis zur Parzelle 691/196 wieder rechtwinkelig abknickend in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Parzelle Nr. 875/20 und rechtwinkelig abknickend in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit den Fluren Nr. 10, 9 und 13.

Von diesem Schnittpunkt folgen wir in nordwestlicher Richtung dem Feldweg oberhalb der Blies bis zum Bahnkörper der DB Neunkirchen—St. Wendel und dort weiter dem Bahnkörper folgend in nördlicher Richtung bis zum rechtwinklig abbiegenden Feldweg im Kuhfeld, diesem in westlicher Richtung folgend, den Baltersbacher Weg überquerend weiter in westlicher Richtung bis Forst-Feldgrenze am Höhenpunkt 357,5 mit der Stadtgrenze Neunkirchen—Ottweiler, dieser folgend bis zum Schnittpunkt Waldweg (alte Schiffweilerstraße—Reiherwald). Ab diesem Weg abknickend in südlicher Richtung bis zum Schnitt mit der B 41 und dieser folgend bis zur westlichen Abknickung der Stadtgrenze Neunkirchen. Dieser folgen wir bis zum Schnittpunkt mit der DB Neunkirchen—Schiffweiler, folgend der DB in südöstlicher Richtung bis zur DB-Unterführung Sinnerthal. Von dort abknickend in östlicher Richtung dem Forstweg III A folgend bis zum Schnittpunkt mit der B 41, dort abknickend in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

in der Gemeinde Spiesen-Elversberg:

L 4 07 01 Bäckerwäldchen, Kleberbach, Mühlental

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der L.II.O. 243 mit der BAB A 8. Der BAB in nördlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze zwischen Spiesen-Elversberg und Neunkirchen. Dieser Grenze dann in östlicher Richtung folgend entlang Hofgut Menschenhaus über die Spieser Mühle und entlang dem Rödschestal. In nördlicher Richtung den Forstabteilungen 70, 72 und 74 entlang bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 241. Diese überschreitend weiter der Forstgrenze folgend, den Gansbergfriedhof umgehend, die Gansbergstraße überquerend und aufstoßend auf den Schnittpunkt der Flurgrenzen 15 und 11. Von hier weiter in östlicher, dann südlicher Richtung entlang der Flurgrenze Flur 11 und 17 bis zur östlichen Ecke der Parz. 16 in Flur 17. Die Straße „Hackenbornertrift“ überquerend, weiter zwischen den Parz. 243/24 und 244/24 aufstoßend auf den Hackenbornerweg Parz. 30/1. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Spitze der Parz. 40 Flur 17. In nordöstlicher Richtung folgend dem Nassenwalderweg Parz. 83/1 in Richtung WBZ, das WBZ Parz. Nr. 86/1 umrundend, einschließlich der Parzellen 82/8; 82/4; 82/5; 81/1 und 81/2 und einmündend in den Kothweiherweg (Verbindungsstraße Spiesen—WBZ). Von hier weiter entlang der Flurgrenze der Flur 16 und 22 bis zum Schnittpunkt mit der Forstgrenze der Abt. 60, dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der L.II.O. 243 und dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 07 02 Ruhbachtal—Kirchendick

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der BAB A 8 (B 41 alt) mit der L.I.O. 112. Von hier der L.I.O. 112 folgend bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Waldstraße Parz. 1/767; 1/684; 1/84; 1/83; 1/82; 1/81; 1/80; 1/79; 1/78; 1/77; 1/76; 1/75; 1/164; 1/163; 1/162; 1/161; 1/160; 1/159; 1/158; 1/157; und 1/156. Von hier die Sportplatzanlage Elversberg umrundend, aufstoßend auf die L.I.O. 112, dieser folgend bis zum Schnitt mit der Forstgrenze Abt. 111. Den Forstgrenzen 111 und 116 folgend bis zum Schnitt mit der Gemeindegrenze Elversberg/Sulzbach. Von hier dieser Gemeindegrenze folgend bis zum Schnitt mit der BAB A 8 (B 41 alt) und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

(2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der anliegenden topographischen Karte M. ca. 1:30 000 sowie in Grundkarten M. 1:5 000 dargestellt. Die Grundkarten M. 1:5 000 werden beim Landrat in Neunkirchen—Untere Naturschutzbehörde—Ottweiler, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung

* Hinweis der ONB vom 29.09.2010 zu L 4.06.11:

Auf Grund eines Grenzänderungsvertrages zw. Neunkirchen u. Schiffwl. vom 22.11.1993 wurde eine Fläche im Umfeld d. Sportplatzes "Buchenkopf" in das Gebiet der Gde. Schiffweiler eingegliedert. Der Schutz d. Kleinfläche ergibt sich weiterhin aus d. VO-Text zu L 4.06.11.

befindet sich beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die bezeichneten Gebiete werden geschützt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden, daß ein für viele Tier- und Pflanzenarten ausreichender Lebensraum für lebensfähige Populationen, eine über die Gebiete selbst hinausreichende klimatische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsräume und eine für den Wasserkreislauf stabilisierende und verbessernde Funktion des Bodens gewährleistet wird. Die bezeichneten Gebiete werden auch geschützt, um sie als naturnahe Erholungslandschaft und wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, d. h. die insbesondere den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuß schmälern.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeigen bedürfen;
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderungen von Zäunen und anderen Einfriedigungen;
 3. Abbau, Einbringen oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Bodenbestandteilen sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
 4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtgebieten;
- 1077
5. die Anlage bzw. wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 6. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
 7. die ober- und unterirdische Anlage oder ober- und unterirdische Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
 8. das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen, sowie das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
 9. die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt aller Art;
 10. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließliche Drainage;
 11. die Umwandlung von Talwiesen (Grünland) in Ackerflächen, soweit wiederkehrende Überflutungen durch Hochwasser (also in Auen) zu erwarten sind.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach § 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergeht.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG im bisherigen Umfang; § 4 Abs. 2 Ziffern 4 und 10 behalten ihre Gültigkeit;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 4 Abs. 3 und 4 zugelassen, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 16. Juli 1984 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1266 ff.) außer Kraft.

Ottweiler, den 30. September 1988

Amtsblatt des Saarlandes vom 9. Februar 1989

223

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1063 ff.)

Vom 24. Januar 1989

In § 4 Abs. 3 muß es heißen:

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 24. Januar 1989

**Änderung
von Landschaftsschutzgebieten (LSG) im Landkreis
Neunkirchen**

Vom 25. September 1989

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes (SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 569), verordnet der Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt:

Artikel 1

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1063) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird um folgende drei LSG in der Gemeinde Merchweiler ergänzt:

L 4 04 02 Merchtal

Ausgangspunkt ist die BAB A 8 mit dem Schnittpunkt der Gemeindegrenze Illingen-Merchweiler. Dieser Gemeindegrenze zunächst in östlicher, dann in nördlicher Richtung folgend bis zu dem Feldweg Parzelle 202/136. Diesem Feldweg folgend bis zur Parzelle 640/93 Gemeinde Merchweiler, Flur 2. Von dort wieder aufstoßend auf die Gemeindegrenze Illingen — Merchweiler und dieser folgend bis zum Feldweg Parzelle 76/2. Dieser Feldweg mündet in den Feldweg Parzelle 107/7 der Gemeinde Merchweiler, Flur 6. Dem Weg in östlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Brücke in der Brückenstraße über die Merch. Von hier nördlich der Parzelle 621/220 in Flur 6 in südlicher Richtung entlang den südöstlichen Grenzen der Parzellen 309 und 308 in Flur 2 und weiter zwischen den Parzellen 287 und 308, 658/307, 657/306 und 305 aufstoßend auf den Feldweg 298/8. Diesem folgend bis aufstoßend auf die verlängerte Grabenstraße, Wegeparzelle Nr. 298/11, diesem Weg folgend bis zur Ecke der Parzelle Nr. 133, Flur 2. Von hier in südöstlicher Richtung dem Feldweg, Parzelle Nr. 147/5 folgend bis zur weiteren Grenze der Parzelle Nr. 162, entlang dieser südöstlichen Grenze in südwestlicher Richtung bis zum Weg Parzelle 130/3. Nun diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend bis zur nordwestlichen Grenze der Parzelle Nr. 47/1 und dieser Grenze folgend bis aufstoßend auf den Weg Parzelle Nr. 11/2. Von hier aus entlang der südöstlichen Grenzen der Parzellen 1098/643 und 1198/643 in Flur 1 bis zu den Parzellen 722 und 721. Dieser gemeinsamen Grenze folgend bis zur Wegeparzelle 717/5. Diesen Weg überquerend nördlich der Parzellengrenze 1677/660 folgend bis zum Weg Parzelle 674/4, diesem Weg folgend bis zum Fuße der Böschung der BAB A 8. Entlang diesem Böschungsfuß der Autobahn in westlicher, dann nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L 4 04 03 Illaue südlich von Radweiler

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Gemeindegrenze Illingen-Merchweiler mit der 111, Gemeinde Merchweiler, Gemarkung Wemmetsweiler, Flur 3, Parzelle 1. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) läuft entlang der Gemeindegrenze zunächst in nordöstlicher, dann in südöstlicher Richtung aufstoßend auf die nordwestliche Begrenzung der Parzelle 47/4. Nun folgen wir der nordwestlichen Begrenzung der Parzellen 47/4, 47/5, 42/4 und weiter entlang der südwestlichen Grenzen der Parzellen 42/4, 42/6, 42/1, 41/1, 41/2, 40, 39/1, 39/2, 38, 37, 36/1, 120/36, 119/36 und 35/1 und weiter in Flur 5 der Gemarkung Wemmetsweiler entlang der südwestlichen Grenzen der Parzellen 125/1, 123/1, 122/1, 121/1, 119/1, 516/118, 117/2, 514/116 und dann der nordwestlichen, später der

südöstlichen Grenze der Parzelle 105/2. Weiterhin verläuft die Grenze des LSG in südsüdöstlicher, später nordwestlicher Richtung entlang der Parzelle 104/9 und weiter an der nordwestwestlichen Grenze der Parzelle 104/10 entlang, dann der südwestlichen Grenzen der Parzellen 90/3 und teilweise 89/2 folgend und dieser westlichen Parzellengrenze in südlicher Richtung weiterfolgend entlang der westlichen Begrenzung der Parzelle 87/1 bis aufstoßend auf die Ill, Parzelle 683/35. Entlang der nördlichen Grenzen der Parzellen 683/35 und 682/34 und der westlichen Grenzen der Parzellen 682/34 und 34/1 sowie der südwestlichen Grenzen der Parzellen 34/1 und 35/1 bis

1435

zum Schnittpunkt mit der östlichen Begrenzung der Parzelle 31/2. Dieser Grenze zunächst in südlicher, dann westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 23/10. Von hier läuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes weiter entlang der nordöstlichen Grenzen der Parzellen 23/10, 574/23, 23/11, 23/12, 23/6, 23/9, 23/8 sowie der südöstlichen Parzellengrenzen der Parzellen 23/7, 581/23, 582/23, 23/4 und 23/2. Von hier in Flur 2, Gemarkung Wemmetsweiler entlang den südlichen Grenzen der Parzellen 37/2, 37/3, 36/2, 35/4 und 34/9, dann dem westlichen Verlauf dieser Parzelle nach Norden folgen entlang der westlichen Grenze der Parzelle 34/8. Von da, Flur 1, Gemarkung Wemmetsweiler, zunächst in westlicher Richtung der südlichen Grenze der Parzelle 264/2, dann der nordöstlichen, später der nordwestlichen Grenze der Parzelle 264/5 folgend aufstoßend auf die nordöstliche Parzellengrenze 264/8. Entlang der nordöstlichen Grenze dieser Parzelle und weiter der nordöstlichen Grenze der Parzelle 265/3 folgend bis zum Schnittpunkt mit den Parzellen 305/259 und 262. Entlang der südöstlichen Grenzen der Parzellen 305/259, 398/258, 397/258, 257, 256, 255, 436/254, 435/254, 253/1, 432/253, 251/1, 250, 498/249, 497/249, 474/248, 247, 246, 245 und unter Beibehaltung der Richtung aufstoßend auf die Wegeparzelle 1/7 Flur 2, Gemarkung Wemmetsweiler. Diesem Weg in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Parzelle 232/2, Flur 1. Der südöstlichen Parzellengrenze folgend bis zur Wegeparzelle 1/17. Von dort in nordnordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Parzellengrenzen der Parzellen 232/2, 231, 391/230, 390/230, 389/229, 388/229, 228/1, 226, 394/123, 122/1, 121 und 120, dann entlang der nordwestlichen Grenze der Parzellen 279/85, 278/85 und teilweise 84/1 entlang der nordöstlichen Grenze der Parzellen 86 und 392/99. Von da entlang der südöstlichen Parzellengrenze 112, dann den südwestlichen Parzellengrenzen der Parzellen 129/2, 129/4, 130/2, 131/2, 132/2, 132/4, 133/2 und 134 entlang und dann der südöstlichen Grenze der Parzelle 134 entlang bis zur Gemeindegrenze. Der Gemeindegrenze zwischen Illingen und Merchweiler zunächst in südlicher, dann westlicher und schließlich nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 04 04 Illaue zwischen Mühlengrabenweg und Bundesbahn in Wemmetsweiler

Ausgangspunkt ist die Gemeindegrenze Illingen-Merchweiler und die Wegeparzelle (Mühlengraben) 189 in der Gemeinde Merchweiler, Gemarkung Wemmetsweiler, Flur 2. Dem Weg (Mühlenbach) in östlicher Richtung folgend in Flur 4, Parzelle 40/1 bis zur Mitte der südwestlichen Begrenzung der Parzelle 33/1. Dieser südwestlichen Grenze in östlicher Richtung über die südwestliche Begrenzung der Parzelle 34/2 und auch über die südöstliche Begrenzung der Parzelle 35/2 bis zu deren Schnittpunkt mit der Parzelle 81/1 folgen. Der nordöstlichen Grenzen der Parzellen 81/1, 696/81 (Ill), 697/81 folgend, aufstoßend auf die Parzelle 43, Flur 9. Der nordwestlichen Grenzen der Parzellen 43 und 44 folgend, aufstoßend auf die Parzelle 556/49. Der nordöstlichen Begrenzung dieser Parzelle in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit den Parzellen 52/4 und 74/3. Entlang der südöstlichen Grenze der Parzelle 74/3, dann entlang der südwestlichen Grenzen

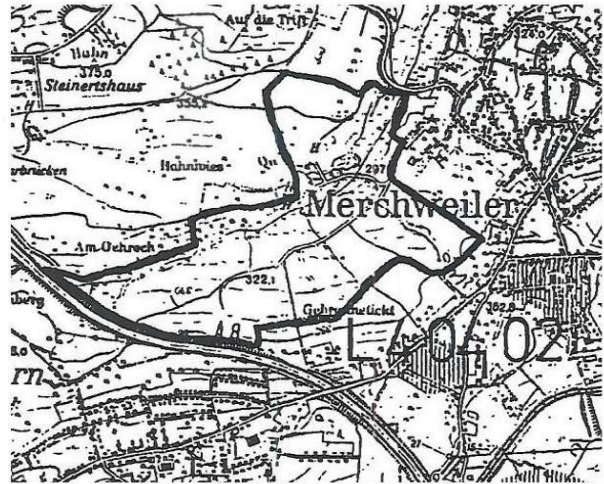
der Parzellen 74/3 und 71/2 und unter Beibehaltung der Richtung aufstoßend auf die südöstliche Grenze der Parzelle 69/2. Dieser Parzellengrenze in südwestlicher Richtung folgend bis zur Verlängerung der Ambrosiusstraße, Parzelle 79/2. Den Weg überquerend entlang der nordöstlichen Grenze der Parzelle 2/3, Flur 10 in nordwestlicher Richtung, dann den nordwestlichen Grenzen der vorgenannten Parzelle und der Parzelle 4/1 in südwestlicher Richtung folgend bis zur südöstlichen Spitze der Parzelle 323/13. Der südwestlichen Grenzen der Parzellen 323/13 und 324/13 in nordwestlicher Richtung folgend aufstoßend auf die Parzelle 78. Entlang der nordnordwestlichen Grenze der Parzelle 355/14 in südsüdwestlicher Richtung und dann entlang den südsüdöstlichen Grenzen der Parzellen 346/76, 95/1, 303/92 und 349/112 in südwestlicher Richtung und dann der nordwestlichen Grenze der Parzelle 349/112 bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Grenze der Parzelle 140/110 folgen. Dieser Parzellengrenze in nordwestwestlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze Illingen-Merschweiler. Der Gemeindegrenze in nordöstlicher Richtung und dann ihrem weiteren Verlauf bis zum Ausgangspunkt folgen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 25. September 1989

1436



**Verordnung
zur Änderung der Verordnung der Landschaftsschutz-
gebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen**

Vom 8. Februar 1991

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes (SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 569), verordnet der Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt:

Artikel 1

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1063) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird um folgende drei LSG in der Kreisstadt Neunkirchen ergänzt:

L 4 06 12 Osteraue bei Hangard

Ausgangspunkt ist die Nutzungsartgrenze der Parzelle 90/2, Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Hangard, Flur 8. Von dort entlang der östlichen Grenzen der Parzellen 90/2, 89/1, 88/3, 221/2, 478/220, 738/219, 728/218, 733/217 und 492/207. Der südwestlichen Grenze der Parzelle 492/207 in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 475/204. Entlang der nordwestlichen Grenze der Parzelle 206, dann entlang der südwestlichen Grenze der gleichen Parzelle, weiterhin der südöstlichen Grenze der Parzelle 205 und der nordostöstlichen Grenze der Parzelle 202 und 202/1 folgen. Unter Einbeziehung der Parzellen 310/199, 309/199, 308/199 und 735/195 folgen wir dann den nordöstlichen Grenzen der Parzellen 193/3, 193/2, 635/250, 668/250, 690/250, 691/250, 692/250 und 693/250 und dann dem Verlauf dieser Parzellengrenze folgend bis zur Oster. Die Oster, Parzelle 151/3, Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Hangard, Flur 1 überquerend und entlang dem linksseitigen Ufer der Oster in östlicher Richtung bis zur östlichen Grenze der Parzelle 152/3. Dieser Parzellengrenze zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit den Parzellen 151/2 und 623/151. Entlang den südöstlichen Grenzen der Parzellen 623/151, 150/1, 148/1, entlang der Nutzungsartgrenze der Parzelle 146/1 in nordöstlicher Richtung aufstoßend auf die Parzelle 413/144. Den östlichen Grenzen der Parzellen 413/144, 916/144 und 544/143 folgend bis zur Karlstraße. Dieser Straße, Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Hangard, Flur 8 in nördlicher Richtung folgend bis auf Höhe der gedachten östlichen Verlängerung der nördlichen Parzellengrenze der Parzelle 84/1. Von dort in westlicher Richtung aufstoßend auf die Parzelle 84/1, der nördlichen Parzellengrenze in westlicher Richtung bis zur Oster folgend. Der Oster entlang in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Begrenzung der Parzelle 86 und von dort, die Oster überquerend aufstoßend auf die nördliche Grenze der Parzelle 90/2 bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 13 In der Meisbach

Ausgangspunkt ist die L.I.O. 125 auf der Höhe der südlichen Spitze des Parkplatzes. Aufstoßend auf den Parkplatz und weiter entlang der südöstlichen Begrenzung des Parkplatzes in nordöstlicher Richtung bis aufstoßend auf den Fußweg entlang der Weiheranlage. Diesem Fußweg in nordwestlicher Richtung folgend bis aufstoßend auf die Stadtgebietsgrenze zwischen der Kreisstadt Neunkirchen und der Stadt Ottweiler, Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen, Flur 14. Dieser Stadtgebietsgrenze in nordöstlicher Richtung in die Flure 15 und 16, Gemarkung

Wiebelskirchen folgend bis zur nordöstlichen Begrenzung der Parzelle 230/1 und der Wegeparzelle 245/153. Diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend, einmündend in den Weg Parzelle 109/2 und diesem in südsüdöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Grenze der Parzelle 53. Entlang der südwestlichen Grenzen der Parzellen 53, 54, 156/55 und 55/1 in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der ersten Nutzungsartgrenze der Parzelle 11/2. Entlang dieser Nutzungsartgrenze in südwestlicher Richtung auftreffend auf die nordöstliche Begrenzung der Parzelle 199/161. Den nordöstlichen Grenzen der Parzellen 199/161, 160 und 159 in nordwestlicher Richtung folgend, dann entlang den nordwestlichen Grenzen der Parzellen 159 und 158/1 bis zu deren Schnittpunkt mit Parzelle 153. Entlang der nördlichen Grenze der Parzelle 153 und dann entlang den nordöstlichen Grenzen der Parzellen 219/131, 220/131, 132, 225/133, 133/1 und 134 und dann entlang der nordwestlichen Grenze der Parzelle 134 in südwestlicher Richtung aufstoßend auf die Parzelle 111. Entlang den nordöstlichen Grenzen der Parzellen 111, 198/110, 197/110, 250/109, 249/109, 233/108, 232/108, 107, 106, 105, 104, 103 und 102 und dann entlang der nordwestlichen Grenze der Parzelle 102 und den nordöstlichen Grenzen der Parzellen 101, 100, 99 und 98. Der nordwestlichen Grenze der Parzelle 98 in südwestlicher Richtung folgen bis aufstoßend auf die Wegeparzelle 147. Entlang den südwestlichen Grenzen der Parzellen 97, 216/96, 215/96, 95, 218/94, 217/94, 93, 92, 244/91 und 243/91 in nordwestlicher Richtung folgen, aufstoßend auf die Wegeparzelle 257/74 (Humesweg). Den Weg in nördlicher Richtung überquerend auftreffend auf die südöstliche Parzellenspitze der Parzelle 60/3. Entlang der nordöstlichen und nordnordöstlichen Grenze der Parzelle 60/3 und dann weiter entlang der südöstlichen und südlichen Begrenzung der Parzelle 52/1 und weiter entlang der nordöstlichen Begrenzung der Parzelle 53/2 in südöstlicher Richtung, dann entlang der südöstlichen Begrenzung der Parzelle 53/2 in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 18/1. Entlang der südöstlichen Grenze der Parzelle 18/1 in südwestlicher Richtung bis aufstoßend auf Parzelle 14. Entlang der nordöstlichen Grenzen der Parzellen 14 und 11/1, dann weiter entlang der südöstlichen Begrenzung der Parzellen 11/1 und 11/2 in südwestlicher Richtung aufstoßend auf die L.I.O. 125. Entlang der Straße in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 14 Bliesau bei Wiebelskirchen

Ausgangspunkt ist das linksseitige Bliesufer mit der Stadtgebietsgrenze zwischen der Stadt Ottweiler und der Kreisstadt Neunkirchen auf dem Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen, Flur 14, Parzelle 1. Entlang der gemeinsamen Stadtgebietsgrenze in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der L.I.O. 125 Ottweiler—Neunkirchen und dann weiter entlang der Straße zunächst in südöstlicher, dann südwestlicher Richtung bis aufstoßend auf die nordöstliche Begrenzung der Parzelle 24/1. Der Grenze dieser Parzelle und der Parzelle 24/2 in nordwestlicher Richtung, dann der nordöstlichen Grenze

der Parzelle 349/26 bis zur Blies folgen. Der nordöstlichen Grenze der Parzelle 349/26 weiter der Blies entlang folgen, dann weiter der nordwestlichen Grenze dieser Parzelle in südwestlicher Richtung und dann entlang der nordwestlichen und südwestwestlichen Begrenzung der Parzelle 350/26 und der nordwestlichen und südwestwestlichen Begrenzung der Parzelle 25/1. Danach stößt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wieder auf die L.I.O. 125 Ottweiler—Neunkirchen und folgt der Straße bis zur Parzelle 78/1, Flur 21. Wir folgen der nordwestlichen Grenze dieser Parzelle in südwestlicher Richtung aufstoßend auf die Parzelle 40/1 und folgen nun deren nordöstlichen Grenze und der der Parzelle 73/1 in südöstlicher Richtung. Der

östlichen Grenze der Parzelle 73/1 weiter folgen in südlicher Richtung aufstoßend auf die nördliche Grenze der Parzelle 44/1. Dieser Parzellengrenze sowie der nördlichen Grenze der Parzelle 64/1, der östlichen Grenze der Parzelle 347/65 sowie den nördlichen Grenzen der Parzellen 403/59, 402/59, 58 und 57 in östlicher Richtung folgen und dann entlang der südöstlichen Grenze der Parzelle 57 in südsüdwestlicher Richtung aufstoßend auf die nördliche Grenze der Parzelle 53/1. Dieser nördlichen Parzellengrenze nach Osten folgen und der südöstlichen Grenze in südsüdwestlicher Richtung folgend bis auf Höhe der Nutzungsartgrenze der Parzelle 188/1. Nun folgen wir den Nutzungsartgrenzen der Parzellen 188/1, 189/2 und 189/1 in südöstlicher Richtung und durchqueren anschließend die Parzellen 190/1 und 190/2 so, daß wir auf die nordöstliche Grenze der Parzelle 341/191 auftreffen. Dieser Parzellengrenze in nordöstlicher Richtung folgen, dann der nordöstlichen Grenze der Parzelle in südöstlicher Richtung und unter Beibehaltung der Richtung aufstoßend auf die nordwestliche Grenze der Parzelle 191/4. Den Grenzen dieser Parzelle zunächst in nordöstlicher, dann südöstlicher Richtung folgend bis auftreffend auf die Flurgrenze zwischen Flur 21 und Flur 1 der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen. Dieser Flurgrenze, entlang dem linksseitigen Bliesufer folgen unter der Brücke der L.I.O. 125 hindurch und weiter entlang der Flurgrenze zwischen Flur 1 und Flur 22 bis zur südöstlichen Spitze der Parzelle 114/1. Entlang der südöstlichen Grenze der Parzelle in nordöstlicher Richtung und dann weiter an den nordnordöstlichen Grenzen der Parzellen 115/1, 115/2, 116/1, 117/2, 119/2 und 119/1 und entlang der östlichen Grenze der zuletzt genannten Parzelle in südlicher Richtung bis aufstoßend auf die Parzelle 119/4. Entlang der südlichen Grenze der Parzelle 104/3 und der östlichen Grenze der gleichen Parzelle bis aufstoßend auf die Parzelle 552/102. Der südlichen Grenze der Parzelle 552/102 in südöstlicher Richtung und der östlichen Grenze der Parzelle ein nördlicher Richtung folgend. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft weiter entlang der nördlichen Grenzen der Parzellen 630/102, 99/2, 102/5 und 102/6. Die Grenze verläuft dann entlang der östlichen Grenze der Parzelle 102/6 bis aufstoßend auf die Oster. Entlang der Osterböschung in östlicher Richtung bis aufstoßend auf die westliche Grenze der Parzelle 94/2. Entlang der südwestlichen Grenzen der Parzellen 94/2, 425/94, 424/94 und 423/94, dann der nördlichen Grenze der zuletzt genannten Parzelle in östlicher Richtung folgen und die Parzelle 92/5 so durchquerend, daß man auf die östlichste Ecke der Parzelle trifft. Von da zunächst in westlicher, dann nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Nutzungsartgrenze der Parzelle 92/5 und 90/3. Nun den Nutzungsartgrenzen der Parzellen 90/3 und 89/1 in östlicher, südöstlicher und nordöstlicher Richtung folgend und dann entlang deren nordwestlichen Grenzen der Parzellen 218/84, 217/84 und 83. Entlang der östlichen Grenze der Parzelle 83 in südlicher Richtung folgend aufstoßend auf die Oster, Parzelle 90/6 Flur 22. Die Oster überquerend und dem linksseitigen Osterufer in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordöstlichen Grenze der Parzelle Parzelle in östlicher Richtung folgen und die Parzelle 92/5 so durchquerend, daß man auf die östlichste Ecke der Parzelle trifft. Von da zunächst in westlicher, dann nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Nutzungsartgrenze der Parzelle 92/5 und 90/3. Nun den Nutzungsartgrenzen der Parzellen 90/3 und 89/1 in östlicher, südöstlicher und nordöstlicher Richtung folgend und dann entlang deren nordwestlichen Grenzen der Parzellen 218/84, 217/84 und 83. Entlang der östlichen Grenze der Parzelle 83 in südlicher Richtung folgend aufstoßend auf die Oster, Parzelle 90/6 Flur 22. Die Oster überquerend und dem linksseitigen Osterufer in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordöstlichen Grenze der Parzelle 174/1. Nun entlang dieser Parzellengrenze in südöstlicher Richtung aufstoßend auf die Parzelle 135. Unter vollständiger Einbeziehung der Parzellen 135, 134/6 und 134/5 entlang der südwestlichen Grenze der Parzelle 134/5 in

nordwestlicher Richtung und dann weiter entlang der nordwestlichen Grenze der Parzelle 134/10 sowie der nordöstlichen Grenzen der Parzellen 134/10, 134/2, 134/1 und 134/23 aufstoßend auf die Oster. Dem linksseitigen Osterufer folgend bis zur gemeinsamen Flurgrenze Flur 22 und Flur 27. Dieser Flurgrenze folgen bis zur Nutzungsartgrenze der Parzelle 315/12. Dieser Nutzungsartgrenze in südwestwestlicher Richtung in Flur 27 folgend bis auf Parzelle 313/2. Unter Beibehaltung der Richtung die Parzelle 313/2 überquerend aufstoßend auf die nördliche Begrenzung der Parzelle 2766/310. Weiter entlang der nördlichen bzw. nordöstlichen Grenzen der Parzellen 2766/310 und 2590/309 sowie der nördlichen Begrenzung des Tennisplatzes in westlicher Richtung folgend aufstoßend auf die Nutzungsartgrenze der Parzelle 283/25. Dieser Nutzungsartgrenze nach Norden folgen bis zur Flurgrenze zwischen Flur 27 und Flur 22. Dieser gemeinsamen Flurgrenze in westlicher Richtung folgend und dann weiter der gemeinsamen Flurgrenze zwischen Flur 27 und Flur 1 linksseitig der Blies in südwestlicher Richtung bis zur nördlichen Spitze der Parzelle 49/4. Der nordwestlichen und westlichen Grenze der Parzelle 49/4 folgend, dann der nordwestlichen Grenze der Parzelle 36/1 in nordöstlicher Richtung sowie der nordöstlichen Grenze der Parzelle 36/1 in südöstlicher Richtung folgend, danach der südöstlichen Begrenzungen der Parzellen 36/1, 660/36, 659/36, 658/36, 32/2, 32/1 und 31/3 in südwestlicher Richtung folgend aufstoßend auf die nordöstliche Begrenzung der Parzelle 31/2. Dieser Parzellengrenze in nordwestlicher Richtung folgend, dann entlang der südöstlichen Begrenzung der Parzellen 28, 1135/27, 1134/27, 1133/13 und 1131/13 in südwestlicher Richtung und dann der südwestlichen Grenze der Parzelle 1130/13 in südsüdöstlicher Richtung folgend. Danach verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes weiter entlang der südöstlichen, östlichen bzw. wieder südöstlichen Grenzen der Parzellen 12, 1129/11, 1128/11, 10 und in Flur 28 entlang der Parzellen 1, 2, 82, 81, 80, 79, 78, 77, 76, 75, 74, 73, 72, 71, 70, 69, 68, 67, 66, 65, 64, 285/63, 284/63, 62/1, 213/55, 437/55, 436/55, 491/54 und 490/54 in südwestlicher Richtung. Der Nutzungsartgrenze der Parzelle 110/3 folgen wir in südöstlicher Richtung bis aufstoßend auf die Deutsche Bundesbahnlinie. Dem Bahnkörper folgen wir in südwestlicher Richtung bis zur südöstlichen Spitze der Parzelle 128/1, Flur 29. Entlang der nordwestlichen Begrenzung der zuletzt genannten Parzelle in südwestlicher Richtung bis aufstoßend auf die Deutsche Bundesbahnstrecke Neunkirchen—St. Wendel. Dem Bahnkörper in

300

nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 33/4, Flur 2 Stadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen. Zunächst der südöstlichen, nordöstlichen, nordwestlichen und dann der östlichen Begrenzung der Parzelle folgend bis zum gemeinsamen Schnittpunkt mit den Parzellen 494/188 und 102/1. Entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze der Parzelle 494/188 und dann weiter entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Begrenzung der Parzelle 113/1. Von da aus, die Parzellen 455/96, 817/21, 818/22, 23 und 55/2 geradlinig durchquerend, aufstoßend auf die südliche Spitze der Parzelle 35/20, Flur 1, Stadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen. Danach verläuft die Grenze entlang der südöstlichen Begrenzung der Parzelle 35/20 und weiterhin entlang der Parzelle 35/6 bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 35/17 in nordwestlicher Richtung und folgt dann den südöstlichen Begrenzungen der Parzellen 35/17, 87/3, 88/9, 96/12, 96/6, 96/5, 96/1, 97/2, 1944/98 (Parzellenspitze), 2172/99, 141/3, 141/1, 1616/141 und 705/141 und folgt dann der nordöstlichen und südöstlichen Grenze der Parzelle 159, der nordöstlichen Grenze der Parzelle 163 sowie ein kleines Stück der nordwestlichen Grenze der Parzelle 1716/167 sowie deren nordöstlichen Grenze und derjenigen der Parzellen 169, 175 und 182/1 bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Begrenzung der Parzelle 187/1. Deren südöstlichen und nordöstlichen Begrenzung folgend bis zum

Schnittpunkt mit der nordnordwestlichen Begrenzung der Parzelle 219. Den nordnordwestlichen Begrenzungen der Parzellen 219, 992/248, 993/248, 994/248, 995/248 und 249 in nordöstlicher Richtung folgend, die Parzellen 275 und 274 so durchquerend, daß die Grenze auf die nordnordwestliche Begrenzung der Parzelle 727 trifft und weitergeführt wird über die nordnordwestliche Begrenzung der Parzelle 271 aufstoßend auf die südwestwestliche Begrenzung der Parzelle 256. Der südwestwestlichen Grenze der Parzelle 256 in nordwestlicher Richtung folgend, dann entlang der nordnordwestlichen Grenzen der Parzellen 256, 257 und 1079/260 und dann in nordnordwestlicher Richtung entlang der südwestwestlichen Grenzen der Parzellen 1044/262, 324 und 323, sowie der nordnordwestlichen Begrenzung der Parzelle 323 und weiter entlang der Nutzungsartgrenze der Parzelle 325 aufstoßend auf die Nutzungsartgrenze der Parzelle 330/3. Wir folgen nun der nordnordwestlichen Begrenzung der Parzellen 331/2, 334/1 und 334/2, durchqueren die Parzellen 335/5, 335/1 und teilweise 336/2 so, daß wir auf die südsüdöstliche Begrenzung der Parzelle 337/3 auftreffen, deren südsüdöstlichen und nordöstlichen Begrenzung folgend und danach der nordnordwestlichen Begrenzungen der Parzellen 339/1 und 2100/344 in nordöstlicher Richtung folgen. Entlang der nordöstlichen Grenzen der Parzellen 2100/344, 2101/344, 2102/344 und 344/1 aufstoßend auf die Blies. Wir folgen dem Gewässerlauf unter der Brücke durch. Danach wird das LSG durch die nordwestliche Grenze der Parzelle 653/11 begrenzt. Die Grenze läuft weiter entlang den südwestlichen Grenzen der Parzellen 649/6 und 649/4 und folgt dann der nordwestlichen Begrenzung der Parzellen 649/4 und 649/3 sowie den nordöstlichen Grenzen der Parzellen 648/5 und 648/3 und stößt über die nordwestliche Grenze der Parzelle 648/1 auf das rechtsseitige Bliesufer auf. Wir folgen dem Gewässerlauf unter der Brücke der Wibilostraße hindurch. Das LSG beinhaltet dann die Parzellen 600/8, 599/1 sowie die Parzellen 606/3 und 607/7 bis zu ihrer Nutzungsartgrenze, weiterhin die Parzellen 597/1, 596/1 und 594/2 und unter Beibehaltung der Richtung, die Parzelle 610/1 durchstoßend, aufstoßend auf die südwestliche Begrenzung der Parzelle 593/1. Der südwestlichen Grenzen der Parzellen 593/1 und 592/1 in nordwestlicher Richtung folgen und unter Beibehaltung der Richtung die Parzelle 588/1 durchquerend unter Einbeziehung der Parzellen 1765/589, 589/1, 575/1, 574/1 und 573/1 und dann die Parzelle 572/2 so durchquerend, daß man auf die nordöstliche Parzellengrenze der Parzelle 571/1 trifft. Der nordöstlichen Grenzen der Parzellen 571/1 und 568/1 folgen und dann der nordwestwestlichen Grenze der Parzelle 568/1 bis zum Mühlenweg folgen. Wir folgen dem Mühlenweg bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 1825/565 und dieser südöstlichen Parzellengrenze in nordöstlicher Richtung bis zur Blies. Entlang der Blies bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 557. Unter Einbeziehung der Parzellen 557, 556, 555, 107/1, 108/1, 539/109, 540/110, 111/1, 401/114, 402/114, 115, 93, 92, 91, 525/90, 524/90, 500/89, 858/89, 831/89, 612/85, 75, 470/76, 73/4, 73/5 unter dem Bahnkörper der Deutschen Bundesbahn hindurch und weiter unter Einbeziehung der Parzellen 132/7, 132/8, 464/178, 178/1, 177 und 424/180. Die Verlängerung der südwestlichen Grenze der Parzelle 424/180 in nordwestlicher Richtung über die Parzelle 182 hinaus unter Einbeziehung der Parzellen 541/183, 542/183, 430/184, 431/184, 175, 226, 227, 457/228, 229, 230 und 234. Die Grenze verläuft dann entlang der nordwestlichen Begrenzung der Parzelle 235 und unter Beibehaltung der Richtung, den Weg Parzelle 754/235 überquerend, entlang der nordwestlichen Grenzen der Parzellen 237, 238, 641/239, 642/239, 543/240 und 544/240 bis zum Weg 155/23, Flur 9, Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen. Wir folgen dem Weg in nordwestlicher Richtung entlang dem Steinbruch bis auftreffend auf die südöstliche Begrenzung der Parzellen 39/1, Flur 8. Der südöstlichen, südlichen und westlichen Parzellengrenze folgend und dann entlang der westlichen Grenze der Parzelle 54/1 unter Beibehaltung der Richtung aufstoßend auf die nördliche

Begrenzung der Parzelle 12, Flur 10. Der nördlichen Begrenzung der Parzelle in östlicher Richtung folgend, weiterhin der nördlichen Grenze der Parzelle 11 in gleicher Richtung bis zum Weg. Von dort entlang der nordöstlichen Begrenzung der Parzelle 11 und der südöstlichen Grenze der Parzelle 5 bis zum gemeinsamen Schnittpunkt der Flure 9, 10 und 13. Von diesem Schnittpunkt aus folgen wir in nordöstlicher Richtung dem Feldweg oberhalb der Blies bis zum Bahnkörper der deutschen Bundesbahn Neunkirchen—Ottweiler. Die Bahnlinie passierend, entlang der westlichen Grenzen der sich gabelnden Wegparzelle 3/2 und der Parzelle 417/3 in nördlicher Richtung und weiterhin unter Beibehaltung der Richtung entlang der westlichen Grenzen der Parzellen 2/1 und 1/1 bis zur gemeinsamen Stadtgebietsgrenze zwischen der Stadt Ottweiler und der Kreisstadt Neunkirchen. Dieser Stadtgebietsgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Ausgenommen aus der Grenzbeschreibung für das Landschaftsschutzgebiet sind die Parzellen 206, 220/1, 198, 199/1, 199/2, 585/202 und 555/215.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 8. Februar 1991

301



**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausweisung von Landschaftsschutz-
gebieten im Landkreis Neunkirchen**

Vom 1. Februar 2006

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1550) verordnet der Landkreis Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

Artikel 1

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG-VO) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1063), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2005 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 108) wird in § 5 um folgenden Punkt ergänzt:

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

6. für die Errichtung von Windenergieanlagen nach den einschlägigen planungsrechtlichen, eingriffsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen innerhalb der im Landesentwicklungsplan Umwelt festgelegten Vorranggebiete für Windenergie.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 1. Februar 2006

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

71

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Nach § 5 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2006 (Amtsbl. S. 244), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

72

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Verordnung
über die Änderung der Verordnung für die Ausweisung
von Landschaftsschutzgebieten im
Landkreis Neunkirchen**

Vom 9. Juni 1997

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346, ber. S. 482) verordnet der Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

Artikel 1

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1063), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1991 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 298) wird wie folgt geändert:

Aus dem in § 2 Abs. 1 — in der Gemeinde Schiffweiler — unter L 4 05 02 Schiffweiler — Am Krämerberg — beschriebenen Landschaftsschutzgebiet wird die in der Karte schwarz schraffierte Fläche westlich der Krämerbergstraße ausgegliedert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 9. Juni 1997

791

